Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur
Studiengang BA. Soziale Arbeit
Wintersemester 2022/2023

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Präventiver Nutzen von Schulsozialarbeit im Kontext von Cyber-Grooming

vorgelegt von: Emily Sarah Lieske
Matrikelnummer: [redacted]
E-Mail-Adresse: [redacted]
9. Fachsemester

Erstgutachter*in: Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Zweitgutachter*in: Rayla Metzner

Abgabedatum: 10.11.2022

Abstract:

Das Ziel der Arbeit ist es herauszufinden, welche Möglichkeiten die Schulsozialarbeit bei der Prävention von Cyber-Grooming, also der Online-Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs, hat. Hierfür lautet die Forschungsfrage: “Inwieweit kann Schulsozialarbeit einen präventiven Nutzen hinsichtlich des Phänomens Cyber-Grooming haben“. Im Zuge einer Literaturrecherche wird der ersten These nachgegangen, dass die Maßnahmen sozialer Netzwerke die Kinder in der Chatkommunikation nicht ausreichend davor schützen. Der zweiten und dritten These liegen die Annahmen zugrunde, dass Schulsozialarbeit das Risikobewusstsein von Kindern stärken sowie Eltern und Lehrkräfte für dieses Phänomen sensibilisieren kann.

Die Arbeit hat gezeigt, dass Maßnahmen der sozialen Netzwerke keinen umfassenden Schutz der Kinder bieten. Zudem sind flächendeckende (Weiter-) Bildungs- und Beratungsangebote für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte eine Strategie zur Thematisierung von Cyber-Grooming durch die Schulsozialarbeit. Hierbei sind Netzwerkpartner*innen wichtige Ressourcen.

Es zeigt sich, dass Schulsozialarbeitende mit dem nötigen Bewusstsein und den Kompetenzen durch ihre Schnittstellenfunktion essentielle Personenkreise für die Prävention von Cyber-Grooming erreichen.

The aim of the thesis is to find out what possibilities school social work has in the prevention of cyber-grooming, i.e. the online initiation of sexual abuse. For this purpose, the research question is: "To what extent can school social work have a preventive benefit with regard to the phenomenon of cyber-grooming". In the course of a literature review, the first thesis is investigated that social network measures do not sufficiently protect children from this in chat communication. The second and third thesis are based on the assumptions that school social work can increase children's risk awareness and sensitize parents and teachers to this phenomenon.

The work has shown that social network measures do not provide comprehensive protection for children. In addition, comprehensive (further) education and counselling offers for students, parents and teachers are a strategy for addressing cyber-grooming through school social work. In this context, network partners are important resources.

It has been shown that school social workers with the necessary awareness and competencies reach essential groups of people for the prevention of cyber-grooming through their interface function.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Mediennutzungsverhalten von Kindern 4

3 Cyber-Grooming 5

3.1 Definitionsdiskussion 6

3.2 Ablauf von Cyber-Grooming und Täter*innenstrategien 9

3.3 Häufigkeit von Cyber-Grooming 12

3.4 Folgen für Betroffene 17

3.5 Präventionsmaßnahmen im Kontext von Cyber-Grooming 19

4 Schulsozialarbeit als Präventionsinstanz 23

4.1 Präventionsarbeit mit Kindern 25

4.2 Präventionsarbeit mit Eltern 30

4.3 Präventionsarbeit mit Lehrkräften 33

5 Fazit 36

6 Literaturverzeichnis 40

1 Einleitung

Viele Generationen von Menschen erinnern sich an die Erziehungsweisheit ihrer Eltern, dass sie nicht mit fremden Personen mitgehen sollen. Diese kann zumeist Ausdruck von Angst sein, dass das eigene Kind Opfer von sexuellem Missbrauch werden könnte. Was sich vor der Erfindung des Internets im realen Leben ereignete und auch heute noch geschieht, ist nun auch in ähnlicher Form im virtuellen Raum beobachtbar. Die junge Generation wächst von klein auf mit digitalen Medien wie Smartphones, Laptops und Tablets auf. Als "Digital Natives" bewegen sie sich ganz selbstverständlich und intuitiv in den sozialen Netzwerken von WhatsApp, Instagram, Tiktok und Co. (vgl. Wachs 2017: 150). Im digitalen Raum ist es den Kindern möglich, sexuelle Erfahrungen zu sammeln, um alterstypische (sexuelle) Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Neben den Chancen, die das Internet ihnen dafür bietet, gibt es aber auch Gefahrenpotenzial im Hinblick auf negative sexuelle Erfahrungen (vgl. Martyniuk/Matthiesen 2015: 44). Der digitale Raum wird hierbei als „die Gesamtheit der unterschiedlichsten einzelnen Programme […], die eine onlinebasierte Verknüpfung und Kommunikation von Menschen ermöglichen" aufgefasst. (Rüdiger 2020: 4)

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden Ängste laut, dass Kinder häufiger Opfer von digitalen Missbrauchsanbahnungen werden könnten, da sie vermehrt Zeit in sozialen Netzwerken verbringen. Hierbei kam Europol zu dem Ergebnis, dass in diesen Jahren eine steigende Anzahl an Meldungen zu Sexualdelikten wie digitalen Aufforderungen zu sexuellen Handlungen und sexueller Erpressung verzeichnet wurden (vgl. Europol 2020: o. S.). Bereits im Jahr 2020 beschloss die Bundesregierung eine Gesetzesänderung zur effektiveren Prävention von Cyber-Grooming aufgrund der zunehmenden Nutzung digitaler Medien durch Kinder (vgl. BT-Drucks. 19/16543, S. 1).

Mit Blick auf die Literatur zu diesem Thema stellen Böhm, Budde und Dekker einen „doppelten Verdeckungszusammenhang" fest. (Böhm/Budde/Dekker 2018: 2) Dieser wird einerseits daran deutlich, dass fachliche Überlegungen zu sexueller Viktimisierung mittels digitaler Medien pädagogische Handlungsfelder insbesondere das System Schule größtenteils nicht berücksichtigen. Andererseits mangelt es in der Forschung zu schulischen Kontexten an einer separaten Auseinandersetzung mit digitalen Medien in Verbindung zu sexuellen Grenzverletzungen. Bisherige Quellen, die darauf Bezug nehmen, beleuchten dabei meist nur Cybermobbing ohne einen gesonderten Bezug zu sexualisierter Gewalt (vgl. ebd.).

Eingrenzend beschäftigt sich daher die vorliegende Bachelorarbeit mit der Leitfrage, inwiefern Schulsozialarbeit einen präventiven Nutzen hinsichtlich des Phänomens Cyber-Grooming haben kann. Auf Basis einer Literaturanalyse soll diese Problemstellung anhand von drei Thesen beantwortet werden. In erster Linie rücken die sozialen Netzwerke in den Fokus der Auseinandersetzung. Hierbei wird die These aufgestellt, dass Kinder bei deren Nutzung durch die derzeitigen Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Chatkommunikation nicht ausreichend geschützt werden. Infolgedessen gelingt potenziellen Cybergroomer*innen die uneingeschränkte Kontaktaufnahme zu Kindern im Netz. Neben den bekannten Medienplattformen können sich sexuelle Viktimisierungen auch über Online-Spiele ereignen. In der vorliegenden Arbeit findet jedoch eine inhaltliche Eingrenzung auf die sozialen Netzwerke TikTok und Instagram statt.

Anschließend soll der präventive Nutzen von Schulsozialarbeit in Bezug auf drei Personenkreise herausgestellt werden. Hierbei stehen Heranwachsende selbst sowie wichtige Bezugspersonen wie Eltern und Lehrkräfte im Fokus. Bei ersterem wird der These nachgegangen, ob die Sozialpädagog*innen das Risikobewusstsein von Kindern stärken können. In einem letzten Schritt ist die These zentral, inwieweit Schulsozialarbeit in der Lage ist, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen für Cyber-Grooming zu sensibilisieren. Dies würde dazu beitragen, dass sie ihre Schutzrolle kompetenter wahrnehmen können. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei der synonymen Verwendung des Wortes Eltern neben den biologischen Erziehungspersonen auch andere Sorgeberechtigte inbegriffen sind.

Cyber-Grooming findet als Interaktionsrisiko im digitalen Raum wie den sozialen Netzwerken statt, die eine potenzielle Opferwerdung ermöglichen. Daher soll das erste Kapitel Aufschluss über Zugangsmöglichkeiten zum Internet von Kindern unter 14 Jahren geben. Um zu verdeutlichen, warum hierbei sexuelle Interaktionen mit potenziellen Tatverdächtigen zustande kommen, wird auch auf Möglichkeiten sexualbezogener Mediennutzung junger Menschen eingegangen.

Im nachfolgenden Kapitel findet eine Auseinandersetzung mit gängigen Definitionen von Cyber-Grooming statt, um ein grundlegendes Verständnis von der Thematik zu erhalten. Dazu soll eine Begriffsbestimmung herausgearbeitet werden, die der Arbeit zugrunde liegt. Anschließend wird näher auf den möglichen Ablauf von Missbrauchsanbahnungen und dazugehörigen Täter*innenstrategien eingegangen. Hieran soll einerseits das Verhaltensspektrum tatverantwortlicher Personen und andererseits die Notwendigkeit von Prävention verdeutlicht werden. Im darauffolgenden Unterpunkt werden ausgewählte

Statistiken aus dem Hell- und Dunkelfeld herangezogen, um einen Einblick in die Prävalenzraten von sexuellen Gewalterfahrungen junger Menschen im Internet zu bekommen. Anhand dessen lässt sich das Ausmaß von Cyber-Grooming-Handlungen bestimmen, welche die Legitimation von Präventionsbemühungen begründen würden. Im nächsten Schritt wird der Frage möglicher Folgen für die Betroffenen nachgegangen. Aus diesen würde sich der Schutzauftrag gegenüber Kindern ableiten, um sie vor sexuellen Grenzverletzungen im Netz bestmöglich zu bewahren. Abschließend soll der Themenkomplex zur Prävention von Cyber-Grooming behandelt werden. Zentrales Anliegen ist es einen Überblick sowie eine Bewertung derzeitiger Schutzmaßnahmen der Internetdienste TikTok und Instagram zu geben. Zudem wird auf Ansätze opferbezogener Präventionsarbeit eingegangen.

Im vierten Kapitel werden auf Grundlage der letzten Ausführungen die Möglichkeiten und Potenziale der Schulsozialarbeit verdeutlicht und diskutiert. Hierfür soll im Speziellen auf Präventionsmöglichkeiten in Bezug auf Kinder sowie Eltern und Lehrkräften eingegangen werden.

2 Mediennutzungsverhalten von Kindern

Kinder wachsen schon früh mit (digitalen) Medien auf, sodass diese fester Bestandteil der Lebenswelt sind und deren Handeln bestimmen (vgl. Kutscher 2017: 43). „Dieses Phänomen wird Mediatisierung genannt – die zeitliche, räumliche, und soziale Durchdringung des Alltags." (Krotz 2012: 37 zit. n. ebd.) Einerseits sind sie täglicher Begleiter im Privatleben oder dienen der Freizeitbeschäftigung. Andererseits ist der kompetente Umgang mit Medien heutzutage eine unerlässliche Fähigkeit, die im Rahmen des Schulunterrichts oder im Berufsleben abverlangt wird (vgl. Eichenberg/ Auersperg 2018: 7). Infolge der zunehmenden Mobilität der Endgeräte findet eine Verknüpfung der digitalen und analogen Lebenswelten statt (vgl. Glaser 2015: 13). Daher soll im Folgenden geklärt werden, inwieweit Kinder bis 14 Jahre das Internet nutzen und somit mit digitalen Risiken wie Cyber-Grooming in Kontakt kommen können.

Die KIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest liefert im Zwei-Jahrestakt wichtige Anhaltspunkte zum Mediennutzungsverhalten, bei der im Jahr 2020 1.216 Kinder von sechs bis dreizehn Jahren an der Befragung teilnahmen. So gut wie jeder Familienhaushalt verfügt heutzutage über einen Internetanschluss, wobei ein Fünftel der Kinder auch vom eigenen Zimmer zu diesem Zugang hat. Hinsichtlich der Geräteausstattung ist bereits die Hälfte der Heranwachsenden im Besitz eines eigenen Mobiltelefons. Fast jede*jeder Fünfte kann einen Computer oder Laptop nutzen und zehn Prozent der Heranwachsenden verfügen über ein Tablet. Die Nutzung des Smartphones, Online-Spiele und das Surfen im Internet gehören zu den beliebtesten mediengestützten Freizeitbeschäftigungen. Die Nutzung digitaler Medien wird zunehmend autonomer, je älter die Kinder werden. Im Alter von sechs und sieben Jahren bewegen sich acht Prozent der Jungen und Mädchen alleine im Internet. Bei den Zwölf- bis Dreizehnjährigen sind es bereits drei Viertel (vgl. Feierabend et al. 2020: 3, 11-12, 14, 18).

Des Weiteren nimmt die Anzahl an Kindern, die ein eigenes Smartphone besitzen, mit steigendem Alter zu. Sieben Prozent der Kinder mit sechs und sieben Jahren sind im Besitz eines solchen Handys. Wohingegen über ein Viertel der Acht- bis Neunjährigen und über die Hälfte der Zehn- bis Elfjährigen über dieses Gerät verfügen. In der Altersgruppe zwölf bis dreizehn Jahre gehören drei Viertel der Befragten zu den Smartphone-besitzer*innen. Beim Vergleich der Häufigkeit gab ca. ein Viertel der Kinder im Alter von sechs und sieben Jahren an, ihr Mobiltelefon regelmäßig zu nutzen. Hingegen ist es bei fast allen Zwölf- bis Dreizehnjährigen täglich im Einsatz (vgl. ebd.: 15, 35).

Die Attraktivität des Internets, vor allem hinsichtlich der Sozialen Netzwerke, besteht in der erleichterten Methode mit Menschen in Kontakt zu treten (vgl. von Weiler 2014: 28). Somit überrascht es nicht, dass laut der KIM-Studie Kommunikation durch das Verschicken und Empfangen von Textnachrichten zu den Hauptaktivitäten auf dem Smartphone zählt. Daneben gehören auch Apps und das Internet zur täglichen Nutzung. Hier lässt sich ebenfalls eine altersspezifische Steigerung feststellen, sodass die jeweiligen Prozentsätze bei den Ältesten fast sechs Mal so hoch sind im Vergleich zu den jüngsten Befragten (vgl. Feierabend et al. 2020: 19, 21).

Das medial geprägte Aufwachsen von Kindern wirkt sich unteranderem auch auf deren sexuelle Sozialisation aus. Im Zuge der (Prä-) Pubertät beginnen die Heranwachsenden sich für neue Themen rund um Sexualität zu interessieren und ihre eigene sexuelle Identität weiter auszubilden (vgl. Wachs 2017: 150). Der digitale Raum eröffnet hierbei unteranderem die Möglichkeit zur Erprobung sexualbezogener Nutzungsweisen. Sexuelle Handlungen von Kindern können hierbei in dreierlei Hinsicht unterschieden werden. Dazu zählt einerseits das Recherchieren nach sexualbezogenen Informationen, der Konsum pornografischer Inhalte im Internet und andererseits die Suche nach möglichen Sexual- und Beziehungspartner*innen (vgl. Matthiesen/ Dekker 2018: 388). Vor allem Letzteres „dient ihnen dazu, erste Erfahrungen mit den Regeln des Flirtens zu machen, sich selbst und andere auf dem Partnermarkt zu positionieren und die eigene Attraktivität und Selbstinszenierung zu testen“. (ebd.) Heranwachsende nutzen auch das Internet für sexuelle Kontakte, da diese dort scheinbar mit geringeren Anstrengungen und Gefahrenpotenzial verbunden sind (vgl. ebd.: 387-388.). Ein entscheidendes Merkmal sozialer Medien ist jedoch die Möglichkeit zur anonymen Kommunikation (vgl. Rüdiger/ Bayerl 2017: 5). Kinder müssen sich daher bewusst sein, dass sie keine Gewissheit über die Identität und die Absichten ihres Gegenübers haben. Der digitale Raum bietet demzufolge ideale Voraussetzungen, sexuelle Grenzverletzungen wie Cyber-Grooming zu verüben (vgl. Martyniuk/ Matthiesen 2015: 55).

3 Cyber-Grooming

Sexualisierte Gewalt an Heranwachsenden im Internet kann sich vorrangig auf vier Wegen ereignen. Eine Form ist die ungewollte Konfrontation von Kindern mit sexuellen oder gewaltverherrlichenden Inhalten durch Dritte. Eine zweite Möglichkeit ergibt sich aus der Veröffentlichung selbstproduzierter Erotikbilder und -videos der Minderjährigen.

Ebenso das Versenden von Missbrauchsabbildungen, auch Kinderpornografie genannt, ist Ausdruck sexualisierter Gewalt. Die letzte Variante bezieht sich auf die hier vorgestellte Thematik des Cyber-Groomings, bei der ein sexueller Missbrauch manipulativ vorbereitet wird (vgl. von Weiler 2014: 68). Sexualisierte Gewalt beschreibt dabei „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters [bzw. der Täterin] zusammenhängt“. (Hagemann-White 1992: 23; Einfügung: E. L.)

Die Bezeichnung Cyber-Grooming hat sich im deutschen Sprachraum in unterschiedlichen Wissenschaftszweigen und bei Sicherheitsbehörden weitestgehend durchgesetzt. Diese besteht zum einen aus der Vorsilbe “Cyber“, welche auf den onlinebasierten Kontext des Delikts aufmerksam macht (vgl. Rüdiger 2020: 33, 44). Gleichzeitig weist sie auf das genutzte Tatmittel der Informations- und Kommunikations-technologie hin. Zum anderen enthält der Begriff das englische Verb “to groom“, was sinngemäß übersetzt “vorbereiten“ meint. Aufgrund der geringen Bekanntheit des Wortes im Sprachgebrauch fällt es meist schwer, die inhaltliche Bedeutung unmittelbar zu erfassen (vgl. Stoiber 2020: 22). Deswegen soll zunächst geklärt werden, was in dieser Arbeit unter Cyber-Grooming verstanden wird. Bisher kann dabei noch auf keine einheitliche Definition zurückgegriffen werden. Zudem unterscheiden sich Begriffs-bestimmungen je nachdem, ob ein kriminal- oder sozialwissenschaftlicher Blickwinkel zugrunde liegt (vgl. Rüdiger 2020: 2). In der Literatur werden zwei Herangehensweisen zur Definitionsklärung genutzt. Entweder wird eine Begriffsbestimmung des traditionellen Offline-Missbrauchs oder eine gesonderte für Online-Grooming angeführt (vgl. Wachs 2017: 49). Im Folgenden soll nach der zweiten Methodik verfahren werden.

3.1 Definitionsdiskussion

Um ein Begriffsverständnis zu entwickeln, kann in erster Linie die Definition des Gesetzgebers herangezogen werden. Hierbei ist Cyber-Grooming unter dem Paragrafen 176b Abs. 1 StGB[1] als Straftatbestand aufgeführt und beschreibt „das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte“. (BT-Drucks. 19/16543: 1) Laut dem Gesetzestext gelten alle Personen, die das 14.

[1] Am 16.06.2021 wurde das Gesetz, welches Cyber-Grooming regelt, neu gefasst. Statt der einstigen Bezeichnung als §176 Abs. 4 Nr. 3 ist der Straftatbestand nun unter § 176b Abs. 1 zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu finden. In dieser Arbeit wird daher die aktuelle Fassung verwendet (vgl. BGBl. I v. 16.06.2021: 1810). Ältere Quellen beziehen sich jedoch noch auf den vorherigen Terminus.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kind (§ 7 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII). Durch die Gesetzesänderung vom 15.01.2020 ist es nun auch strafrelevant, wenn Tatverdächtige annehmen mit einem Kind zu interagieren, es sich jedoch um verdeckte Ermittler*innen der Polizei handelt (vgl. BT-Drucks. 19/16543: 1-2).

> „Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter [bzw. der Täterin] oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter [bzw. der Täterin] oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen." (§176b Abs. 1 StGB: Einfügung: E. L.)

Hingegen beschreibt die Definition der Non-profit-Organisation "Innocence in Danger" zur Prävention von sexuellem Missbrauch Cyber-Grooming als die „gezielte sexualisierte Ansprache von Kindern und Jugendliche [sic!] über das Internet". (von Weiler o.J.: o. S.) Damit wird einerseits der sexuelle Inhalt als Charakteristikum in der Chatkommunikation vorausgesetzt. Auf Grundlage dessen würden neutrale Gespräche, die im Ergebnis zu einer realen Verabredung mit sexuellem Übergriff führen, nicht als Cyber-Grooming erfasst. Vor allem raffinierte Täter*innenstrategien ohne offensichtlich sexuellen Bezug werden hierbei vernachlässigt. Andererseits beinhaltet diese Definition einen breiteren Kreis möglicher Opfer (vgl. Stoiber 2020: 23). Jedoch verweist Rüdiger darauf, dass diese Ausweitung auch auf Jugendliche nicht der maßgeblichen juristischen Grundlage entspricht. Zugleich ist er der Ansicht, dass damit eine unzureichende Betrachtung des Phänomens einhergehen würde (vgl. Rüdiger 2020: 44).

Entsprechend dem Verständnis von Wachs, Wolf und Pan wird Cyber-Grooming als „establishing a trust-based relationship between minors and usually adults using ICTs [information and communication technologies] to systematically solicit and exploit the minors for sexual purposes" beschrieben. (Wachs/Wolf/Pan 2012: 628: Einfügung: E. L.) Rüdiger kritisiert an dieser Begriffserklärung, dass dadurch nur Vorgehensweisen in Frage kommen, bei denen der*die Täter*in den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Ziel hat. Die Intension zur Anbahnung eines realen Treffens mit einem Kind würde hierbei vernachlässigt werden. Zudem ist die Notwendigkeit einer Vertrauensbasis kein Kriterium im gesetzlichen Straftatbestand (vgl. Rüdiger 2020: 34, 235).

Bei manchen Begriffsbestimmungen findet eine Eingrenzung der Sexualstraftäter*innen auf Erwachsene statt. Nicht selten wird dabei das verbreitete Bild reproduziert, dass nur fremde, alte Männer zu den potenziellen Tatverantwortlichen gehören. Dadurch wird Kindern eine irreführende Vorstellung vermittelt, sodass Missbrauchsanbahnungen aus dem sozialen Umfeld nicht als solche erkannt werden (vgl. Stoiber 2020: 23-24).

Darüber hinaus findet in der Definition von O' Connell (2003) eine unsachgemäße Eingrenzung auf Pädophile als Tatverdächtige statt (vgl. Rüdiger 2020: 42). In dieser wird Cyber-Grooming als „[a] course of conduct enacted by a suspected paedophile, which would give a reasonable person cause for concern that any meeting with a child arising from the conduct would be for unlawful purposes" charakterisiert. (O' Connell 2003: 6)

Als Grundlage dieser Arbeit soll die von Rüdiger eigens formulierte Definition dienen, in der er Cyber-Grooming „als das onlinebasierte Einwirken auf ein Kind zur Einleitung oder Intensivierung eines sexuellen Missbrauchs" beschreibt (vgl. Rüdiger 2020: 43). Bei dieser findet keine Eingrenzung auf einen bestimmten Typus oder der Motivation möglicher Tatverantwortlichen statt. Es werden somit sowohl Männer als auch Frauen unabhängig des Alters adressiert. Zudem wird die Art und Weise des Cyber-Grooming-Prozesses nicht näher bestimmt, sodass unterschiedliche Täter*innenstrategien berücksichtigt werden. Damit ist auch die Vollendung eines sexuellen Missbrauchs keine zwangsläufige Voraussetzung. Darüber hinaus wird das Szenario eines bereits erfolgten sexuellen Offline-Missbrauchs miteinbezogen, der durch die digitalen Medien verstärkt oder erneut angebahnt werden soll. Abschließend orientiert sich die Definition am derzeitig vorherrschenden Straftatbestand, bei dem Kinder als Betroffene bestimmt sind (vgl. ebd.: 43-44).

Abschließend kann angemerkt werden, dass sich das Begriffsverständnis von Cyber-Grooming nicht länger nur auf die digitale Hinwirkung eines realen Treffens zur Durchführung eines Offline-Missbrauchs bezieht. Viel mehr umfasst es zusätzlich eine allgemeine sexuelle Viktimisierung im digitalen Raum. Trotz dessen sind sich die einzelnen Professionen noch uneinig, ob sich der Begriff nur auf eine längerfristige Annäherung oder auch auf flüchtige Grenzverletzungen in Form von sexueller Cyber-Belästigung bezieht. Daher sind noch weitere Aushandlungsprozesse notwendig (vgl. ebd.: 34-35). Jedoch sollen im Folgenden verwandte Phänomene abgegrenzt und eingeordnet werden, die mit Cyber-Grooming oft in Verbindung stehen.

In erster Linie ist es wichtig, sexuelle Belästigung im Internet zu unterscheiden. Diese kann innerhalb des Anbahnungsprozesses auftreten, muss aber nicht zwangsläufig gegeben sein. Wachs beschreibt es

> „als das negative sexuelle Einwirken (z. B. sexualisierende, entwürdigende oder beschämende Bemerkungen und Handlungen, unerwünschte Annäherungen) einer Person (oder Gruppe) auf eine andere Person (oder Gruppe) gegen deren Willen unter Verwendung von IKT [Informations- und Kommunikationstechnologien]". (Wachs 2017: 51: Einfügung: E. L.)

Dies kann jedoch auch der Fall sein, ohne dass die Voraussetzung einer sozialen oder manipulativen Beziehung zwischen den Beteiligten gegeben ist. Außerdem muss bei Cyber-Belästigung nicht immer das Ziel des sexuellen Missbrauchs der betroffenen Person vorherrschend sein. Es kann sich dabei auch um einen Annäherungsversuch handeln, bei dem die Gegenwehr des*der Belästigten fehlinterpretiert oder ignoriert wurde (vgl. ebd.).

Weiterhin kann Cybermissbrauch ein Teilaspekt von Cyber-Grooming sein. Nichtsdestotrotz ist die Durchführung dessen auch unabhängig und ohne vorherigen Vertrauensaufbau oder Manipulation seitens der ausübenden Person möglich (vgl. ebd.). Nach Wachs zählen dazu „alle sexuellen Handlungen […], die über IKT [Informations- und Kommunikationstechnologien] vermittelt und nicht im gegenseitigen Einvernehmen vollzogen werden“. (ebd.; Einfügung: E. L.)

Eine weitere Verhaltensweise, die während eines Cyber-Grooming-Prozesses zur Anwendung kommen kann, ist das sogenannte “Sexting“. Es beschreibt eine neue Art sexueller Interaktion im Internet. Hierbei werden erotische Textnachrichten, Bilder oder Videomaterial zwischen zwei oder mehreren Personen versendet.

Darüber hinaus kann zwischen den Gesprächspartner*innen während der Anbahnung “Sextortion“ stattfinden. Die Bezeichnung ist eine Fusion aus dem Wort “Sex“ und dem englischen Begriff “Extortion“, was übersetzt Erpressung heißt. Dieser Tatbestandteil ist erfüllt, wenn Täter*innen ihre Opfer zum Versenden von Bildern oder Videos nötigen oder mit der Veröffentlichung dessen drohen (vgl. von Weiler 2021: 130-131).

Die bereits ausgeführten Unterschiede und Überschneidungen verwandter Phänomene werden besonders deutlich anhand potenzieller Vorgehensweisen tatverantwortlicher Personen. Daher widmet sich das folgende Kapitel möglicher Szenarien eines Cyber-Grooming-Prozesses.

3.2 Ablauf von Cyber-Grooming und Täter*innenstrategien

Zu den gängigen Argumenten gegenüber Opfern von Cyber-Grooming zählt, dass für sie jederzeit die Möglichkeit eines Kontaktabbruchs während des Chattens bestanden hätte. Hierbei werden jedoch teilweise bestehende psychische Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Beteiligten unterschätzt (vgl. Rüdiger 2020: 54). Um zu verdeutlichen, wie es Cybergroomer*innen gelingt, ihre Opfer für Missbrauchshandlungen gefügiger zu machen, sollen in diesem Kapitel mögliche Tathergänge skizziert und manipulative

Täter*innenstrategien herausgestellt werden. Aufgrund der Breite des Themas kann an dieser Stelle jedoch nicht weiter auf verschiedene Typisierungen und Motivationen von Tatpersonen eingegangen werden.

Unterschiedliche Autor*innen haben Modelle entwickelt, die das Vorgehen bei Cyber-Grooming exemplarisch beschreiben und dessen Prozesshaftigkeit betonen. Vor diesem Hintergrund geht es weniger um ein rein technisches Anbahnungshandeln, sondern um den Beziehungsaufbau zwischen der tatverantwortlichen Person und dem betroffenen Kind vom ersten Kontakt bis kurz vor einem sexuellen Übergriff (vgl. Stoiber 2020: 22). Vielmehr ist es Ausdruck einer generellen Manipulationstechnik, bei der das Opfer sukzessiv auf den Missbrauch vorbereitet wird. Einerseits soll damit verhindert werden, dass es sich gegenüber grenzverletzendem Verhalten aktiv wehrt oder passiven Widerstand leistet (vgl. Alexiou 2018: 35-36).

Im Folgenden soll das Schema des European Online Grooming Projects vorgestellt werden. Die Erkenntnisse wurden aus 33 Tiefeninterviews mit Straftäter*innen, zwölf Fokusgruppen von Heranwachsenden, Interviews von relevanten Interessens-vertreter*innen sowie durch die Sichtung von Literatur und Polizeiakten gewonnen (vgl. Webster et al. 2012: 5). Neben diesem haben sich in der Literatur vor allem das Modell nach O' Connell (2003) und nach Williams, Elliott und Beech (2013) etabliert. Das hier vorgestellte Schema hat den entscheidenden Vorteil, dass es im Gegensatz zu O' Connells Modell nicht nach einer linearen Reihenfolge von Phasen verläuft, sondern einem zyklischen Blickwinkel folgt. Somit erfasst es ein größeres Spektrum von Täter*innenstrategien sowie Gesichtspunkte, die zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Tathandlung führen können. Zudem ist dieser Systematisierungsansatz veraltet, da neuere technologische Optionen wie das Smartphone oder Tablet keine Berücksichtigung finden. Vor allem ist dessen Aussagekraft fraglich, da keine echten Fallkonstellationen analysiert wurden. Dies ist auch beim Modell nach Williams und Kolleg*innen ein Kritikpunkt, da die Menge betrachteter Fälle zu gering ist. Außerdem weisen beide den Mangel auf, dass der Cyber-Grooming-Prozess bei keinem männlichen Betroffenen untersucht wurde (vgl. Alexiou 2018: 78, 82, 90).

Laut den Ergebnissen des European Online Grooming Projects versuchen Täter*innen vor einer Kontaktaufnahme Informationen über die potenzielle Zielperson zu sammeln. Dieser Prozess wird "Scanning" genannt. Hierbei sind digitale Konversationen mit Anderen, sexualisierte Benutzernamen, Hinweise für eine Beziehungsbereitschaft und der körperliche Reifegrad der Kinder von Interesse. Es gibt jedoch auch Personen, die auf das

Scannen verzichten und ihre Absichten direkt kommunizieren (vgl. Webster et al. 2012: 6, 8). Mit den verwendeten Auswahlstrategien streben die Tatverantwortlichen an, eine möglichst vulnerable und gefügige Zielperson zu finden (vgl. Wachs/Kratzer 2015: 78). An dieser Stelle kann jedoch nicht weiter auf mögliche Risikofaktoren von potenziellen Opfern eingegangen werden. Bisherige Ergebnisse dazu wurden zumeist auf der Grundlage von Studien zu Online-Belästigung und traditionellem Missbrauch abgeleitet. Dadurch ist nicht eindeutig bestimmbar, ob diese auch für Cyber-Grooming zutreffen. Hierfür ist weitere Forschung notwendig, um auch Präventionsangebote effektiver zu gestalten (vgl. Wachs 2017: 72).

Entsprechend dem Modell des European Online Grooming Projects wird beobachtet, dass Tatpersonen ihre digitale Identität abwandeln, sodass diese sie möglichst positiv darstellt. Der Grad der Veränderung reicht von kleineren Täuschungen beim Namen, dem Alter oder dem Familienstand bis hin zur Entwicklung eines oder mehrerer Scheincharaktere. Jedoch gibt es auch hier Personen, die nichts davon tun (vgl. Webster et al. 2012: 8).

Ebenso bei der Kontaktaufnahme wählen die Täter*innen unterschiedliche Vorgehensweisen. Sowohl die digitale Plattform, auf der die Anbahnung stattfindet, als auch die Anzahl der kontaktierten Kinder und der investierte Aufwand variieren. Einige Täter*innen konfrontieren die Minderjährigen mit direkten sexuellen Anfragen. Andere wählen sanftere Methoden, welche an die eigenen Bedürfnisse und die der Opfer angepasst sind. Hierbei können Cybergroomer*innen sich entweder über Schmeicheleien annähern oder als Mentor*in inszenieren, der*die dem Kind bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite steht. Andere setzen auf kongruente Interessen und Lebensumstände als Anknüpfungspunkt. Zudem nutzen sie häufig einen besonders einladenden Schreibstil sowie Emoticons (vgl. ebd.: 8-9). Cybergroomer*innen machen sich im digitalen Raum fehlende Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gegenübers (Mimik, Gestik, Aussehen, Geruch und Stimmfarbe) zunutze, welche lediglich durch den Einsatz von Emoticons ausgeglichen werden. Für gewöhnlich entscheiden diese in der realen Kommunikation darüber, ob wir jemanden sympathisch finden oder nicht (vgl. von Weiler 2014: 48-49).

Mutmaßliche Täter*innen können drei verschiedene Desensibilisierungs-strategien verwenden, um die Beziehung zum Opfer zu intensivieren. Auf visueller Ebene dient pornografisches Bildmaterial zur Abstumpfung der Zielpersonen und um Gespräche über sexuelle Themen einzuleiten. Auch auf sprachliche Art und Weise kann eine Desensibilisierung erreicht werden, indem ermutigend oder beruhigend auf die Kinder eingewirkt wird. Je nach Opfertyp wird die Unterhaltung explizit oder diskret in eine

sexualisierte Richtung gelenkt. Tatverantwortliche Personen kaschieren diese Intension bspw. durch das Anstacheln zu Masturbierwettbewerben oder sexuellen Witzen. Eine letzte Methode zur Desensibilisierung sind einerseits positive Anreize in Form von Geschenken wie Prepaid-Guthaben, Smartphones, Webcams oder Geld. Andererseits werden auch negative Anregungen im Sinne von Bedrohungen eingesetzt. Dabei geht es entweder darum, die Heranwachsenden zu sexuellen Handlungen zu überreden, indem sich Täter*innen bspw. in den Computer hacken oder bisheriges sexuelles Verhalten voranzutreiben. Dabei drohen einige mit der Veröffentlichung selbstproduzierter erotischer Bilder der Kinder (vgl. Webster et al. 2012: 9, 10). Hierbei entsteht ein zusätzliches Erpressungsverhältnis, wenn Bilder verschickt wurden, die die Kinder bei Veröffentlichung bloßstellen würden. Diese Umstände erschweren es ihnen, sich von der*dem Täter*in zu distanzieren (vgl. Rüdiger 2020: 54). Im Endeffekt können

> „Schmeicheleien […] bspw. dazu genutzt werden, dem Opfer das Gefühl zu suggerieren, gemocht und begehrt zu werden, wohingegen Zwang, Erpressungen und Drohungen dazu genutzt werden, das Opfer gefügiger zu machen und die Abhängigkeit vom Täter [oder von der Täterin] zu forcieren." (Wachs 2017: 155; Einfügung: E. L.)

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Täter*innenstrategien schließt sich die Frage an, inwieweit diese angewendet werden und wie viele Kinder bereits mit Cyber-Grooming konfrontiert waren. Daher soll sich das nächste Kapitel den Prävalenzraten widmen.

3.3 Häufigkeit von Cyber-Grooming

Um herauszustellen, welche Relevanz und Gewichtung Cyber-Grooming in der Lebenswirklichkeit von Kindern hat, dient das Kapitel dazu, Aufschluss über das Ausmaß bzw. die Auftrittshäufigkeit dessen zu geben. Einen ersten Hinweis über die Prävalenzraten kann die jährlich erhobene Polizeikriminalstatistik (PKS) liefern. Im Jahr 2021 wurden der Polizei 4.464 Fälle nach Paragraf 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB[2] (alte Fassung) im Bundesgebiet bekannt. Von denen konnten bei 3.760 Straftaten tatverantwortliche Personen ermittelt werden, was mit über 80% für eine hohe Aufklärungsquote in diesem Bereich spricht. Hierbei gab es einen Anstieg des Deliktsvorkommens von 16% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. BKA 2022a: o. S.). Bei der eingrenzenden Tabelle zum Tatmittel Internet wurden im Jahr 2021 3.539 Taten erfasst. In dieser Kategorie gab es einen Zuwachs von fast 35% im Vergleich zum Jahr 2020 (vgl. BKA 2022b: o. S.). Im

[2] Innerhalb der alten Fassung wurde unter der Nummer drei die Strafnorm von Cyber-Grooming aufgeführt und Nummer vier umfasste das Einwirken „mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden". (Liebig o.J.: o. S.)

Rahmen der Opferstatistik wurden 4.904 Kinder unter 14 Jahren verzeichnet (vgl. BKA 2022c: o. S.). Da die PKS auch Auskunft über die Tatverdächtigen liefert, wurden hierbei 3.006 Menschen ermittelt. Auffällig ist, dass die vermeintlichen Täter*innen unter 21 Jahren mit 1.650 Personen einen etwas größeren Anteil einnehmen als die 1.356 Erwachsenen über 21 Jahre (vgl. BKA 2022d: o. S.). Auf Grundlage dessen ergibt sich weiterer Forschungsbedarf, inwieweit diese Übergriffe pubertären Aushandlungsprozessen oder beabsichtigten Missbrauchsanbahnungen entspringen (vgl. Stoiber 2020: 53). In diesem Kontext vertritt Rüdiger die Ansicht, dass ein großer Anteil der minderjährigen Ersttäter*innen keine Kenntnis über die Strafbarkeit solcher sexuellen Grenzverletzungen im Internet haben (vgl. Rüdiger 2020: 214).

Die PKS führt die Straftatbestände von §176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 (alte Fassung) nur in Kombination als Einwirken auf Kindern auf, was sich folglich auf die Aussagekraft zu Cyber-Grooming auswirkt (vgl. Stoiber 2020: 47, 52). Zudem muss beachtet werden, dass die Ergebnisse kein reales Bild über das Kriminalitätsvorkommen geben, sondern lediglich das Hellfeld abbilden. Es spiegelt so gesehen nur das Registrierungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden wieder (vgl. Singelnstein/Kunz 2021: 237-238, 246). Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die erfassten Fälle nur potenzielle Delikte sind und somit einem Anfangsverdacht entsprechen. Ob diese in der PKS registriert werden, hängt somit von der Beurteilung der Tat als Cyber-Grooming durch den Polizisten oder die Polizistin ab (vgl. Stoiber 2020: 48).

Demgegenüber beschreibt das Dunkelfeld alle mutmaßlichen Straftaten, die der Polizei nicht bekannt werden und somit nicht in die Kriminalstatistik aufgenommen werden können (vgl. Kunz/Singelnstein 2021: 238). Laut von Weiler liegen die Schätzungen der Expert*innen zum Dunkelfeld im Verhältnis eins zu fünf bis eins zu zwanzig (vgl. von Weiler 2014: 73). Rüdiger weist in diesem Zusammenhang auf den Trichtereffekt hin, da sich die Straftatmenge vom Dunkelfeld bis hin zu einem Gerichtsurteil durch unterschiedlichste Faktoren beständig verringert. Daher können Untersuchungen und Befragungen innerhalb der Forschung dabei nützlich sein, um ein Gefühl für die Größenordnung des Dunkelfelds zu bekommen (vgl. Rüdiger 2020: 212, 220).

Im Folgenden wird nur auf Studien aus Deutschland Bezug genommen, trotzdem können Missbrauchsanbahnungen durch die Reichweite des Internets länderübergreifend stattfinden. Jedoch ist es denkbar, dass Cyber-Grooming durch variierende gesetzliche Bestimmungen und Schutzmechanismen je nach Gebiet ein unterschiedliches Ausmaß erreicht. Außerdem werden die Studien nur bis zu der gesetzlich strafrelevanten

Altersgrenze von 13 Jahren ausgewertet. Allerdings weist Rüdiger darauf hin, dass die meisten Studien nicht den Zeitpunkt der Viktimisierung erfragen. Fragestellungen beziehen sich häufig nur darauf ob der*die Befragte die geschilderte Situation schon einmal erlebt hat. So ist es möglich, dass eine in der Befragungsphase jugendliche Person von einem Erlebnis aus der Kindheit berichtet (vgl. Rüdiger 2020: 223). Zusätzlich sind viele Untersuchungen auch mit den folgenden inhaltlichen Einschränkungen verbunden, wodurch die anschließenden empirischen Befunde nicht unreflektiert übernommen werden sollten. Bei Befragungen von Betroffenen können Verzerrungen nicht ausgeschlossen werden. Besonders vor dem Hintergrund des manipulativen Vorgehens der Tatverantwortlichen ist es diesen nicht immer möglich, ihre eigene Opferwerdung zu erkennen. Zudem können Schamgefühle verhindern, dass betroffene Personen Angaben bei Befragungen machen. Darüber hinaus ist es entscheidend, ob die Studienteilnehmer*innen das Phänomen Cyber-Grooming richtig verstehen und nicht mit gelegentlichen sexuellen Belästigungen im Internet gleichsetzen (vgl. Wachs 2017: 55-56, 178-179).

Die Studie der Landesanstalt für Medien NRW ist eine der wenigen, die das Phänomen Cyber-Grooming nicht randständig zusammen mit anderen Themen behandelt. In diesem Bereich liegt somit noch weiterer Forschungsbedarf. Es wurden 2.163 Kinder und Jugendliche aus Deutschland in der Altersspanne von acht bis achtzehn Jahren befragt (vgl. Nennstiel/Isenberg 2021: 3). Die Angaben der 13-Jährigen werden im Folgenden nicht berücksichtigt, da die Antworten in einer Gesamtprozentzahl mit den 14 und 15-Jährigen zusammengerechnet sind und somit verzerrt sein könnten.

Die Studie kategorisiert sechs Arten von Cyber-Grooming. Hierbei sind einerseits Verabredungsversuche im Internet sowie Versprechungen (Geld, Kleidung, Spielzeug, Smartphones) seitens erwachsener Personen gegenüber Kindern im Austausch eigener Bilder und Videos von Interesse. Die dritte Kategorie untersucht Aufforderungen an Kinder durch Erwachsene, sich freizügig vor einer Webcam oder Kamera zu zeigen. In der nächsten Fragestellung geht es um Situation, bei denen sich eine erwachsene Person im Internet als Fotograf*in, Talentscout oder Modellagent*in ausgibt, um mit den Heranwachsenden Bilder oder Videos bei einem realen Treffen aufzunehmen. Anschließend sollte beantwortet werden, ob die Befragten bereits Nacktbilder von einer erwachsenen Person im Internet erhalten haben. Die sechste Frage fokussiert Situationen, bei denen Kinder im Internet erpresst wurden, wenn sie z.B. ein reales Treffen verweigerten und somit den Aufforderungen der Tatperson nicht nachgekommen sind.

Als Druckmittel wurde beispielhaft die Veröffentlichung selbst produzierter Bilder genannt (vgl. ebd.: 19, 21, 23, 25, 27, 29). Hierbei sei kritisch angemerkt, dass die Untersuchungskategorien sehr eingegrenzt sind. Somit ist es denkbar, dass nicht das volle Spektrum von Anbahnungsprozessen durch die Studie abgebildet wird.

In den Altersgruppen acht bis neun sowie zehn bis zwölf Jahren liegen die Werte zwischen sieben und vierzehn Prozent der Kinder, die mit den abgefragten Erlebnissen bereits konfrontiert waren. Interessanterweise zeichnet sich ein altersspezifischer Anstieg ab, sodass Jugendliche im Vergleich weitaus höhere Zahlen aufweisen. Die abgefragten Ereignisse erlebten die Heranwachsenden zum Großteil auf der Plattform Instagram. Danach folgten WhatsApp, Snapchat und TikTok auf den Plätzen zwei, drei und vier (vgl. ebd.: 31, 33).

Ebenso die KIM-Studie 2020 fragt, inwieweit Kinder unangenehme Bekanntschaften im Internet machen. Sieben Prozent der Sechs- bis Dreizehnjährigen bestätigten diese Erfahrung, wobei drei Prozent angaben, dass dies mehrfach passiert wäre. Die Untersuchung stellt heraus, dass diese Erlebnisse mit zunehmendem Alter häufiger auftreten. Als Begründung gibt die Studie die mit dem Alter zunehmende Intensivierung der Internetnutzung an. Die Kontakte mit unangenehmen Menschen finden mit 24% am häufigsten über Instagram statt. Danach folgt die Plattform Facebook und auf Platz drei sind WhatsApp, YouTube und TikTok. Unabhängig von der jeweiligen Plattform erzählte fast jedes sechste Kind generell beim Chatten unangenehme Begegnungen gemacht zu haben (vgl. Feierabend et al. 2020: 72). Jedoch können diese nicht uneingeschränkt als Missbrauchsanbahnungen interpretiert werden, da nicht näher erklärt wird, ob die Kontakte sexueller Natur waren (vgl. Stoiber 2020: 31).

Neben dieser Thematik fragt die KIM-Studie außerdem danach, ob die Kinder bereits mit Inhalten konfrontiert wurden, die sie als unangenehm empfanden. Fünf Prozent der Befragten stimmten dieser Aussage zu und in 62% der Fälle bezog sich diese Antwort auf erotische und pornografische Darstellungen (vgl. Feierabend et al. 2020: 70-71). Da die Untersuchung nicht näher auf die Hintergründe dieser Ergebnisse eingeht, wäre es grundsätzlich möglich, dass den Kindern die Inhalte im Rahmen eines Cyber-Grooming-Prozesses zugesandt wurden. Jedoch können auch bspw. Eigeninteresse und Aufforderungen zu Mutproben als mögliche Gründe zutreffen (vgl. Stoiber 2020: 31).

Zusammenfassend lässt sich kritisch anmerken, dass viele Fragestellungen der Erhebungen auf der Wahrnehmung von Betroffenen basieren. Bei der Entscheidung, ob eine Handlung Cyber-Grooming entspricht, ist diese jedoch nicht relevant. Daher vermutet vor allem Rüdiger höhere Viktimisierungsraten im Dunkelfeld, die bei Erhebungen nicht erfasst werden. Des Weiteren können Ergebnisse verzerrt sein, da häufig nur nach erwachsenen bzw. fremden Täter*innen gefragt wird. Hierbei kommt es zu einer Vernachlässigung gleichaltriger sowie bekannter Tatpersonen (vgl. Rüdiger 2020: 263, 458). Zusätzlich sind sexuelle Übergriffe für Kinder oft schambehaftet. Sie geben sich selbst eine Mitschuld und haben Angst vor negativen Konsequenzen, wenn sie sich Vertrauenspersonen offenbaren (vgl. von Weiler 2014: 116). Auf Grundlage dessen geht Müller von einer geringen Anzeigenbereitschaft auf Seiten der Opfer aus und somit auch von einer höheren Dunkelziffer als die Zahlen in der Kriminalstatistik (vgl. Müller 2020: 27). Trotz dessen ist Stoiber der Ansicht, dass es sich bei Cyber-Grooming nicht um ein Massenphänomen handelt (vgl. Stoiber 2020: 31). Jedoch betont Alexiou den Umstand, dass die Zahlen der Kriminalstatistik über die vergangenen Jahre eine Steigerung aufweisen. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich auch potenzielle Tatverdächtige das Internet für Missbrauchsanbahnungen zunutze machen und die Bedeutung von Online-Delikten daher nicht zu unterschätzen sei (vgl. Alexiou 2018: 30). Hieraus ergibt sich die Forschungsfrage, wie Heranwachsende aktuell mit digitalen Kontakten interagieren und anhand welcher Anzeichen sie diese als problematisch oder unbedenklich einschätzen. (vgl. Wachs 2017: 179). Aufgrund der Breite des Themas kann hierauf innerhalb der Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

Es zeigt sich, dass bisher erfasste Häufigkeiten von Cyber-Grooming schwankende Werte aufweisen. Aufgrund dessen lassen sich nur bedingt allgemeingültige Schlüsse ziehen, da die Vergleichbarkeit der Studien durch verschiedene Altersspannen der Befragten, Erhebungsmethoden, Arbeitsdefinitionen und Frageitems nicht gegeben ist. Es lässt sich jedoch festhalten, dass ein gewisser Prozentsatz der Heranwachsenden in jeder Studie bereits Missbrauchsanbahnungen oder darauf hinweisende Situationen erlebt hat (vgl. Wachs 2017: 160; Rüdiger 2020: 262). Deswegen soll in einem nächsten Schritt der Frage nachgegangen werden, wie folgenschwer entsprechende Viktimisierungserfahrungen für Betroffene sind.

3.4 Folgen für Betroffene

Laut Müller sind Viktimisierungen der Betroffenen von Cyber-Grooming auf drei Ebenen möglich, die dann entsprechende negative Wirkungen entfalten können. Bei manchen Opfern zeigen sich Belastungen infolge der eigentlichen digitalen Missbrauchsanbahnung. Im zweiten Schritt können Kinder, die ihre Erlebnisse jemanden offenbaren, durch ablehnende und verurteilende Resonanz des sozialen Umfelds erneut viktimisiert werden. Zu guter Letzt kann auch die selbst auferlegte Wahrnehmung als Opfer weitreichende Folgen haben (vgl. Müller 2020:12). Von Weiler merkt an, dass Cyber-Grooming an sich für viele Kinder belastend sein kann, wenn sie realisieren, dass sie hinters Licht geführt und ihr Vertrauen, sowie manchmal auch ihre Gefühle missbraucht wurden. Hierbei können jedoch auch Missbrauchshandlungen, die durch einen realweltlichen Übergriff infolge eines Treffens oder durch die Verbreitung pornografischer Bilder bzw. Videos der Geschädigten im Internet, ergänzend zu den drei vorgeschlagenen Ebenen von Müller gesehen werden (vgl. von Weiler 2014: 19).

Vorweg sei angemerkt, dass es keine eindeutigen Indizien für sexualisierte Gewalterfahrungen gibt, die nicht auch durch andere Auslöser resultieren können (vgl. ebd.: 118). Rüdiger weist auf eine differenzierte Sicht bei der Einschätzung von Auswirkungen hin. Folglich muss berücksichtigt werden, ob die sexuelle Viktimisierung mit einem physischen Missbrauch endete oder nur auf digitaler Ebene verblieb (vgl. Rüdiger 2020: 52). Wachs macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass sowohl die Art, der Schweregrad, die Häufigkeit als auch die Dauer der Tathandlungen innerhalb des Cyber-Grooming-Prozesses bei der Erfassung von Forschungsergebnissen beachtet werden müssen (vgl. Wachs 2017: 166).

In der Literatur und bei empirischen Befunden herrscht Uneinigkeit zu den Folgewirkungen von Cyber-Grooming. Die Studie von Whittle, Hamilton-Giachritsis und Beech kommt bspw. zu dem Ergebnis, dass die Schäden eines Online-Missbrauchs kein geringeres Ausmaß aufweisen als bei einem realen Übergriff. Diese können sich in Form von Schamgefühlen, Flashbacks, geringem Selbstvertrauen, selbstverletzendem Verhalten, Aggressionen und psychischen Belastungen ausdrücken (vgl. Whittle/ Hamilton-Giachritsis/Beech 2013: 62, 67).

Die Schweizer Optimus-Studie erhob die Auftrittswahrscheinlichkeit von internalisierenden und externalisierenden Problemen nach einer sexuellen Online-Viktimisierung. Ersteres zeigt sich durch Symptome wie einem geringen Selbstwert, Depressionen, Einsamkeit, Beziehungsunfähigkeit und das Unterdrücken von Gefühlen.

Ein Viertel der weiblichen und sechs Prozent der männlichen Befragten litten unter diesen Folgen. Externalisierende Auswirkungen wie Aggression, Lügen oder das Bestehlen Anderer traten bei 18% der weiblichen und 38% der männlichen Teilnehmer*innen auf. Diese Ergebnisse bezogen sich auf jene Testpersonen, deren Wert sich auf der verwendeten Messskala zur Einschätzung der genannten Problemlagen im erhöhten Bereich befand. Auch diese Studie erfasst, dass die Prozentzahlen einer Cyber-Viktimisierung im Vergleich zu denen einer Opferwerdung mit Körperkontakt geringfügig kleiner, aber auf einem ähnlichen Niveau ist (vgl. Schmid 2012: 74, 76).
Laut der MIKADO-Studie erlebten nur sechs Prozent der weiblichen und zwei Prozent der männlichen Heranwachsenden belastende sexuelle Viktimisierungen im Internet (vgl. Neutze/Osterheider 2015: 2). Allerdings erklärt Rüdiger die geringen Werte psychischer Auswirkungen mit der zu kleinen Menge an Befragten (vgl. Rüdiger 2020: 459).
Vor allem Stoiber bemängelt jedoch methodische Fehler vieler Studien, die sich auf die Aussagekraft der Ergebnisse zu negativen Folgen von Cyber-Grooming auswirken können. Zum einen liegen einigen Forschungsdesigns eine abweichende Definition zum Paragraf 176b Abs. 1 StGB zugrunde. Zum anderen kritisiert er, dass häufig keine Differenzierung zwischen Tathandlungen mit und ohne den Einsatz von Nötigungsmitteln nach Paragraf 177 StGB stattfindet. Viele Untersuchungen kommen zu dem Entschluss, dass mit zunehmendem Schweregrad der Tathandlung auch die Auswirkungen bei den Betroffenen gravierender sind. Hierbei wird seiner Ansicht nach vernachlässigt, dass das Gesetz einen schweren Missbrauch innerhalb des Paragrafen 176c StGB gesondert aufführt und somit von milderen Sexualstraftaten abgrenzt. Cyber-Grooming würde dementsprechend nur in die zweite Kategorie fallen. Ungeachtet dessen, dass manche Erhebungen zwischen Schweregraden unterscheiden, sind diese Resultate laut Stoiber auch nicht eindeutig valide. Die Befragten befinden sich häufig schon in psychologischer Behandlung. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahrnehmung der digitalen Viktimisierung als belastend erst durch Rückmeldungen von Bezugspersonen, der fachlichen Aufarbeitung oder der Erkenntnis zur eigenen Vulnerabilität entstand. (vgl. Stoiber 2020: 141-143)
Trotz der berechtigten Zweifel zur Gültigkeit der Ergebnisse weisen diese gleichwohl auf die Möglichkeit von negativen Auswirkungen bei digitalen Missbrauchsanbahnungen hin. Daraus ließe sich die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen ableiten, welche im Folgenden thematisiert werden sollen. Allerdings sind zum jetzigen Zeitpunkt keine allgemeingültigen Aussagen möglich, weswegen es weiterer Forschung bedarf.

3.5 Präventionsmaßnahmen im Kontext von Cyber-Grooming

Präventionsmaßnahmen für Cyber-Grooming können in drei Richtungen wirksam werden. Ein Ansatzpunkt ist die Motivation vermeintlicher Tatpersonen. Die positive Beeinflussung des persönlichen Unrechtsbewusstseins kann dafür sorgen, dass potenzielle Cybergroomer*innen von ihrem Vorhaben ablassen. Andererseits ist es möglich, potenzielle Betroffene präventiv zu schulen, damit diese in der Lage sind Missbrauchsanbahnungen zu durchschauen und abzuwenden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Kinder die für Online-Gefahren sensibilisiert wurden, mit höheren Anstrengungen für die Tatverantwortlichen verbunden sind und somit eine größere Hemmschwelle darstellen. Bei der letzten Möglichkeit trägt der Ausbau von Schutzmaßnahmen zur Erhöhung des Entdeckungsrisikos bei, sodass sich mutmaßliche Täter*innen vorab gegen die Straftat entscheiden (vgl. Rüdiger 2020: 417-418, 429).

Vor allem für Letzteres spielen die Vorkehrungen in den sozialen Netzwerken eine entscheidende Rolle. Bezüglich der Nutzung von Apps geht aus den Ergebnissen der KIM-Studie hervor, dass Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren in erster Linie bei WhatsApp unterwegs sind. Die zweit- und drittliebste Plattform sind Youtube und Tiktok. Dahinter folgen Instagram und Snapchat (vgl. Feierabend 2020: 22). Somit werden soziale Netzwerke auch schon von Heranwachsende unter 14 Jahren genutzt, sodass die Plattformen in erster Linie für die Gewährleistung des Kinder- und Jugendmedienschutzes verantwortlich sind. Nachfolgend wird daher auf bisherige Schutzmaßnahmen in der Chatkommunikation der Online-Dienste Instagram und TikTok eingegangen. Anhand dessen soll die zuvor aufgestellte These, Kinder seien in sozialen Netzwerken nicht sicher genug, beantwortet werden.

Am 1. Mai 2021 wurde das Jugendmedienschutzgesetz rechtskräftig geändert, wodurch Plattform-Besitzer*innen infolge staatlicher Vorgaben in ihrer Anbieter*innenvorsorge stärker verpflichtet werden. Hierbei sollen Voreinstellungen der Profile bspw. Kontaktrisiken wie Cyber-Grooming für Heranwachsende vorbeugen (vgl. BMFSFJ 2021: o. S.). Dazu zählt, dass Accounts weder über Suchmaschinen ausfindig gemacht werden können, noch für nicht-registrierte Personen sichtbar sind. Zudem ist es nun möglich auszuwählen, welche Nutzer*innen das eigene Profil kontaktieren dürfen (§24a Abs. 2 Nr. 7 JuSchG).

Außerdem sind Netzwerk-Betreiber*innen dazu verpflichtet, leicht zugängliche und kindgerechte Hilfs- und Beschwerdesysteme einzurichten. Gleichzeitig soll auf diese und zusätzlich auf externe Beratungsstellen aufmerksam gemacht werden (§24a Abs. 2 Nr. 2,

5 JuSchG). Abseits dessen ist es den Heranwachsenden möglich andere User*innen zu blockieren, um den Kontakt abzubrechen (vgl. von Weiler 2014: 168). Jedoch weist Rüdiger darauf hin, dass diese Funktionen im schlimmsten Fall erst zum Einsatz kommen, wenn bereits eine Opferwerdung stattgefunden hat. (vgl. Rüdiger 2013: 23)

Die letzte Neuerung umfasst eine Funktion für Erziehungsberechtigte, ihre Schützlinge bei deren Mediennutzung zu beaufsichtigen. Dadurch können Eltern bspw. die Chatoption für unbekannte Personen sperren oder Zeitlimits einstellen (vgl. BMFSFJ 2021: o. S.; §24a Abs. 2 Nr. 6 JuSchG). Das würde jedoch die Kenntnis der Eltern über diese Möglichkeit und das nötige Vertrauensverhältnis zu ihren Kindern voraussetzen. In diesem Kontext scheinen die Ergebnisse des Jugendmedienschutzindexes relevant. Bis zu einem Viertel der Eltern gaben bei der Frage zur Bewertung der Umsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutz in sozialen Netzwerken die Antwort "weiß ich nicht" an. Das kann auf fehlende Informationen zur Urteilsbildung hindeuten. Die Studie begründet das Ergebnis mit der Vermutung einer ungenügenden Sichtbarkeit vorhandener Maßnahmen (vgl. Brüggen et al. 2017: 51).

Im Hinblick auf Voreinstellungen fanden bereits positive Impulse auf den Plattformen statt. Wenn sich eine unter 16-jährige Person bei Tiktok oder Instagram anmeldet, ist der Account zunächst privat und somit nicht öffentlich einsehbar. Um Kontaktaufnahmen zu begrenzen, können nur Follower*innen eines Profils, dessen Beiträge auch kommentieren. Zudem ist die Funktion der Privatnachrichten erst ab 16 Jahren freigegeben und Kommentare können vorab gefiltert werden. Allerdings ergeben sich hierbei Probleme bei der Durchsetzung infolge einer uneffektiven Altersverifizierung in sozialen Netzwerken. Diese basieren zum jetzigen Zeitpunkt nur auf der Information zum Geburtsdatum, die von der*dem Anmeldenden mitgeteilt wird. Durch die Falschangabe bereits 18 Jahre oder älter zu sein, können Kinder altersdifferenzierte Funktionseinschränkungen umgehen (vgl. Glaser 2022: 28, 31).

Da sich Interaktionsrisiken wie Cyber-Grooming vor allem im Rahmen digitaler Individualkommunikation ereignet, ist die Einführung von Rechtsvorschriften hier schwierig. Diese würden in vielen Fällen die Meinungs- und Informationsfreiheit der Gesprächspartner*innen berühren (vgl. Brüggen et al. 2017: 51). Um trotzdem einen Einfluss auf die Chatkommunikation in sozialen Netzwerken zu haben, setzen die Betreiber*innen sogenannte Black- und Whitelists ein (vgl. Ehmann 2017: 207 zit. n. Rüdiger 2020: 440). Hierüber wird entschieden, welche Worte auf der Plattform für Konversationsbeiträge gesperrt sind und welche nicht. Auf diese Art und Weise lassen

sich problematische Begriffe vorab herausfiltern. Diesen Mechanismus können Täter*innen jedoch sprachlich umgehen, indem sie Abkürzungen verwenden oder Wörter durch den Einschub von Buchstaben leicht abändern (vgl. Rüdiger 2020: 440-441). Beispielhaft wäre hier das Akronym SB für Selbstbefriedigung zu nennen (vgl. Süß 2013: 4). Ebenso das Wort „Sex“ kann durch das Austauschen vom “E“ durch eine “3“ in S3X abgewandelt werden (vgl. von Weiler 2014: 108).

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass bereits einige Schutzmaßnahmen in den sozialen Netzwerken von TikTok und Instagram eingerichtet wurden. Allerdings müssen diese entweder aktiv von den Kindern oder Eltern genutzt bzw. eingestellt werden oder sind mit wenigen Schritten zu umgehen. Es zeigt sich, dass Online-Plattformen keinen vollständigen Schutz bieten, was die Notwenigkeit ergänzender Präventionsmaßnahmen begründet. Hierfür ist diese Arbeit auf eine opferbezogene Sicht begrenzt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die zweite Möglichkeit zur Schulung potenzieller Betroffener. Auf täter*innen-fokussierte Ansätze wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Kindler stellt drei opferbezogene Präventionsansätze im Kontext von sexualisierter Gewalt heraus. In erster Linie sollte die Thematisierung des Phänomens mit Kindern ein zentrales Anliegen sein. Hierbei ist es wichtig, über die Existenz dessen, Warnsignale und Strategien zur Beendigung von Risikosituationen aufzuklären. Zusätzlich sollten Heranwachsende darin bestärkt werden, bei bereits erlebten oder künftigen Vorfällen von sexueller Gewalt mit Vertrauenspersonen zu sprechen. Die angeregten Bildungsprozesse scheinen dabei eine nachhaltigere Wirkung zu haben, wenn die Kinder während Präventionsangeboten aktiv eingebunden werden. Studien konnten bisher jedoch nicht eindeutig nachweisen, dass es Kinder öfter schaffen, sich vor sexuellen Viktimisierungen zu schützen, wenn sie an entsprechenden Projekten teilnahmen (vgl. Kindler 2014: 80-81). In diesem Bereich ergibt sich daher weiterer Forschungsbedarf.

Eine zweite Herangehensweise fokussiert den Aufbau von Selbstvertrauen, Selbstschutz-kompetenzen sowie einem positivem Körperempfinden der jungen Menschen (vgl. ebd.: 81). Nach Auffassung von Maschke und Stecher lassen sich beide Präventionsansätze gut verbinden, da Gewaltausübungen unter Heranwachsenden nicht immer eindeutig als pubertäres Verhalten oder sexuelle Grenzverletzung bestimmbar sind. Deswegen ist es wichtig, die Reichweite und Folgen sexualisierter Gewalt zu besprechen und zu verdeutlichen. Gleichzeitig sollte das Selbstvertrauen der Kinder gefördert werden, um eigene Grenzen bemerken und artikulieren zu können. (vgl. Maschke/Stecher 2018: 112)

Das Präventionsverständnis sollte dabei von dem Potenzial der jungen Menschen zur Wissensaneignung und Weiterentwicklung ausgehen. Daher ist das zentrale Anliegen, Verhaltensweisen zu hinterfragen und zu verändern. Damit nachhaltige Lernprozesse gelingen können, sollten die Inhalte biografisch anschlussfähig sein, d.h. relevant für die Erfahrungs- und Lebenswelt der Heranwachsenden. (vgl. ebd: 116, 118).

Darüber hinaus weist die Speak-Studie auf die große Bedeutung von Gleichaltrigen bei der Präventionsarbeit hin. Aufgrund dessen sollten entsprechende Angebote nicht nur Missbrauchsanbahnungen durch Erwachsene, sondern auch sexuelle Gewaltausübungen unter Peers thematisieren. Gleichaltrige können zwar mögliche Verursacher von sexuellen Übergriffen sein, sind aber gleichzeitig eine wichtige Ressource, indem sie für betroffene Kinder emotionalen Beistand auf Augenhöhe leisten. Daher sollten auch diese Fähigkeiten unterstützt werden, um eine wechselseitige Unterstützungskultur zu befördern (vgl. ebd.: 118).

Die dritte Strategie bezieht sich auf die Erweiterung schutzbezogener Fähigkeiten von Bezugspersonen wie Erziehungsberechtigte und pädagogische Fachkräfte (vgl. Kindler 2014: 81). Die MIKADO-Studie hebt hervor, dass diese hierbei über die Möglichkeiten im digitalen Raum sowie sexualbezogene Mediennutzung von Heranwachsenden aufgeklärt werden sollten (vgl. Neutze/Osterheider 2015: 3). Laut Maschke und Stecher ist es nicht ausreichend, sexuelle Gewalt als Thematik vereinzelt bei Verdachtsfällen aufzugreifen. Stattdessen sollte es als Aufgabenfeld in pädagogischen Institutionen kontinuierlich eingebunden werden. Zudem ist es wichtig, dass innerhalb einer Einrichtung nicht nur eine Einzelperson für die Realisierung eines Präventionskonzeptes verantwortlich ist, sondern sich alle Pädagog*innen gleichermaßen beteiligen (vgl. Maschke/Stecher 2018: 113).

Mit Bezug auf die vorherigen Ausführungen soll im letzten Kapitel überprüft werden, inwieweit die drei Ansätze von Kindler und die dazugehörigen Praxisempfehlungen im Berufsfeld der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können, um deren Präventionsmöglichkeiten aufzuzeigen.

4 Schulsozialarbeit als Präventionsinstanz

Um den präventiven Nutzen von Schulsozialarbeit im Kontext von Cyber-Grooming herauszustellen, muss diese zunächst definiert werden. Bisher kann dabei auf keine einheitliche oder allgemein anerkannte Definition zurückgegriffen werden. Daher wird eine aktuelle Begriffsbestimmung nach Speck herangezogen, die die institutionellen Zusammenhänge und die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes herausstellt. Bei dieser wird Soziale Arbeit an Schulen wie folgt bestimmt:

> „Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schüler[*innen]freundlichen Umwelt beizutragen.“ (Speck 2006: 23 zit. n. Speck 2022: 44; Einfügung: E. L.)

Obwohl Schulsozialarbeit im schulischen System tätig ist, vereint sie gleichzeitig das Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe in sich. Somit unterliegt sie in ihrem beruflichen Handeln auch dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) (vgl. Ludewig 2015: 6). Zwar ist das Berufsfeld in diesem nicht eindeutig benannt, jedoch bilden §11 und §13 des SGB VIII die Legitimationsgrundlage von Schulsozialarbeit (vgl. Mack 2017: 26). In ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit bezieht sie sich auf die Handlungsmaximen der Jugendhilfe, zu denen die Leitprinzipien Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration-Normalisierung, Partizipation sowie Hilfe und Kontrolle gehören. Hierbei greifen die Fachkräfte grundsätzlich auf dasselbe Methodenwissen der Sozialen Arbeit zurück und adaptieren dieses entsprechend den Bedingungen am Schulstandort (vgl. Speck 2022: 85, 92).

Ein einheitliches Anforderungsprofil von Schulsozialarbeit gibt es bisher nicht. In Anbetracht dessen verweist Speck auf sechs Hauptaufgaben. Diese umfassen die Beratung und Unterstützung der Schülerschaft, sozialpädagogische Gruppenarbeit und die Gestaltung offener Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitmöglichkeiten. Zusätzlich sind die Fachkräfte an Projekten im Unterricht sowie schulischen Komitees beteiligt und beraten bzw. kooperieren mit Lehrer*innen und Eltern. Des Weiteren leisten sie Netzwerkarbeit im Sozialraum (vgl. ebd.: 83-84). Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit hingegen differenziert noch stärker und nennt zudem die individuelle Förderung, Konfliktbewältigung, Demokratievermittlung, interkulturelle Arbeit und schul- und berufsbezogene Hilfen als Tätigkeitsfelder (vgl. Eibeck 2015: 14-17).

Generell zählt Prävention zu den Grundsätzen der Schulsozialarbeit und soll in Zusammenarbeit mit den Schulpädagog*innen sowie anderen Vertrauenspersonen der Heranwachsenden umgesetzt werden (vgl. Ludewig 2015: 9). Hierbei geht es um die Früherkennung von möglichen Benachteiligungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, um diese mit passenden Methoden auszugleichen. Zudem sollen die Fachkräfte soziales und gewaltfreies Handeln der Kinder befördern (vgl. Eibeck 2015: 21). Die sozialpädagogische Tätigkeit ist dabei im Idealfall nicht nur auf ein intervenierendes Handeln bei akuten Lebensumständen oder abweichenden Verhaltensweisen limitiert, sondern wird von den Fachkräften proaktiv umgesetzt. Hierbei liegt ein Präventionsverständnis zugrunde, bei dem es nicht nur um die Verhinderung von Problemen und Gefährdungslagen geht. Stattdessen sollen Leistungen einen persönlichen Nutzen für die Zielgruppe haben. Daher sind die zentralen Anliegen, gemeinsam mit den Lehrkräften positive Lebensumstände am Standort Schule und Orte zur individuellen Entfaltung zu gestalten. Beratungsstrukturen, präventive Angebote und umfassende Vernetzung sollen es den Kindern vereinfachen, schulischen und außerschulischen Lebensanforderungen zu bewältigen (vgl. Speck: 2022: 89).

Hierbei hat Schulsozialarbeit Zugriff auf verschiedene Netzwerkgruppierungen. Primäre Verbindungen ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit Familien und Gleichaltrigen. Als sekundäre Netzwerke können Vereine, Institutionen und Initiativen einbezogen werden. Tertiäre Netzwerke entstehen aus der Kooperation von Fachkräften untereinander, welche sich als sozialraumorientierte Arbeitskreise manifestieren. In diesen beteiligen sich z. B. Sozialarbeitende aus umliegenden Schulen, dem Allgemeinen sozialen Dienst, der Kinder- und Jugendhilfe sowie stellvertretenden Lehrer*innen (vgl. Hollenstein/Romppel 2017: 168-169). „Keineswegs müssen immer die vorhandenen Verbindungen aktiv sein. Inaktive Verbindungen stellen Handlungsoptionen dar, die bei unterschiedlichen Aufgaben aktiviert werden können.“ (ebd.: 169)

Des Weiteren befinden sich Sozialpädagog*innen in einer wichtigen Scharnierposition, bei der sie dem System Schule dabei helfen, sich dem Sozialraum zu öffnen. Somit stellen sie den Zugang zu den Lebenswelten der Kinder und zu außerschulischen Bildungsorten her (vgl. Deinet 2017: 50). Hieraus ergibt sich die Möglichkeit einer „breiten Bildungslandschaft“. (ebd.) In Folge des Handlungsprinzips der Regionalisierung ist Schulsozialarbeit dafür zuständig Kooperationsbeziehungen mit schulischen und außerschulischen Akteur*innen zu schließen und ihre Angebote in bereits bestehende Strukturen einzubringen. Gleichzeitig soll sie sich an der Weiterentwicklung dieser

Netzwerke beteiligen (vgl. Speck 2022: 89-90). Innerhalb des Gemeinwesens kommen hierfür z. B. das Jugendamt sowie Angebotsstrukturen kirchlicher Träger, Wohlfahrtsverbände, gemeinnütziger Vereine und öffentlicher Einrichtungen in Frage (vgl. Spies/Pötter 2011: 82). Erst durch die Implementierung von Schulsozialarbeit am Ort Schule ist es möglich, diese Leistungen in das schulische System einzubringen und von den Netzwerkpartner*innen Sozialer Arbeit im Gemeinwesen zu profitieren. Sie dienen als Ressource, die sowohl für die Fachkraft selbst als auch für ihre Zielgruppe zur Entwicklung von Bildungsgelegenheiten nützlich sind, indem sie fachliche Expertise einbringen (vgl. ebd.: 35). Da junge Menschen die primären Adressat*innen von Schulsozialarbeit sind, werden im Folgenden Präventionsmöglichkeiten im Kontext von Cyber-Grooming für diese aufgezeigt. Zudem ist die Beantwortung der zweiten These bezüglich der Stärkung des Risikobewusstseins der Kinder durch die Fachkräfte zentral.

4.1 Präventionsarbeit mit Kindern

Laut Hajok, Siebert und Kruppik ist die Schule der geeignetste Ort für Präventionsarbeit, da sie eine möglichst große Zielgruppe an Kindern aus diversen sozialen Lebenswelten sowie mit variierenden Bildungsgraden adressieren kann (vgl. Hajok/Siebert/Kruppik 2016: 124). Im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages kommt der Schule die Verantwortung zu, ein facettenreiches Lehrangebot zu gestalten. Im Rahmen einer ganzheitlichen Perspektive würden dazu auch non-formale Bildungsmöglichkeiten zählen, die die eigene Lebensgestaltung und Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen unterstützen. Diese können auch durch die Schulsozialarbeit realisiert werden (vgl. Schad 2015: 6). Darunter ist „jede Form organisierter Bildung und Erziehung zu verstehen, die generell freiwilliger Natur ist und Angebotscharakter hat“. (Bundesjugendkuratorium 2002: 165)

Im Zuge dessen sind sozialpädagogische Fachkräfte dazu angehalten, „[d]en subjektiven Prozess junger Menschen in der Auseinandersetzung mit der Welt und der ‚Aneignung der Welt‘ (BMFSFJ 2005: 31) zu unterstützen und zu begleiten“. (Ludewig 2013: 7) Da das Leitprinzip der Lebensweltorientierung für Schulsozialarbeitende bindend ist, sollen die Lebensbedingungen und -lagen der Heranwachsenden in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Hierbei muss berücksichtigt werde, dass sich die Kinder auch viel in der Online-Welt bewegen. (s. Kapitel 2) Die tatsächliche Lebensrealität würde daher außer Acht gelassen, wenn analoge und digitale Zusammenhänge nicht erfasst werden (vgl. Hollenstein/Nieslony 2020b: 98). Aus dieser lebensweltorientierten Perspektive

wäre es notwendig, den Bildungsauftrag von Schulsozialarbeit im Paragrafen 11 SGB VIII thematisch um eine digitale Komponente zu erweitern (vgl. Busche-Baumann 2020: 88; §11 Abs. 3 Nr. 1). Kinder verbringen ihre Zeit heutzutage mehrere Stunden, fünf Tage die Woche in der Schule (vgl. Hollenstein/Nieslony 2020a: 9). „Damit besteht […] eine nicht unerhebliche Chance, die Schule als Sozialisations- und Bildungsagentur nutzend, den Prozess der Mediatisierung unter sozial- und medienpädagogischen Gesichtspunkten zu begleiten." (ebd.: 8)

Nach Hollenstein und Nieslony kann Schulsozialarbeit eine wichtige Moderationshilfe bei der aktiven Aneignung der Lebenswelt durch das Subjekt sein. Hierbei ist sie in der Lage, digitale Risiken wie Cyber-Grooming durch eine moderierende Begleitung der Schüler*innen abzufedern. Zugleich sind den Fachkräften auch Grenzen gesetzt, da sie keine vollumfängliche Vermittlung medienpädagogischen Wissens leisten können (vgl. Hollenstein/Nieslony 2020c: 105). Stattdessen ist es wichtiger, „einen Handlungsansatz mit hoher Flexibilität zu lebensweltlichen Bezügen der User*innen zu finden und diese zukunftsorientiert positiv zu gestalten". (ebd.)

Aus dem ersten Paragrafen des SGB VIII geht hervor, dass „[j]eder junge Mensch […] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" besitzt. (§1 Abs.1 SGB VIII) Aufgrund des Einmischungsprinzips hat Schulsozialarbeit den Auftrag gesellschaftlichen und sozialen Faktoren entgegenzuwirken, die dieses Gebot stören oder bedrohen (vgl. Spies/Pötter 2011: 59). Die potenziellen negativen Folgen von Cyber-Grooming für Heranwachsende, würden es somit als Aufgabenfeld legitimieren. (s. Kapitel 3.4) Hieran lässt sich der von Kindler vorgeschlagene Präventionsansatz zur Thematisierung sexueller Gewalt anknüpfen.

Schulsozialarbeitende haben dabei im Vergleich zu anderen außerschulischen Projekten den Vorteil, dass sie durch ihre dauerhafte Verankerung an einer Schule die Förderung der Persönlichkeit und Fähigkeiten von Schüler*innen kontinuierlich beeinflussen können (vgl. Spies/Knapp 2016: 16). Inwiefern der zweite Präventionsansatz von Kindler zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Körpergefühls sowie die Entwicklung von Selbstschutzkompetenzen umgesetzt werden würde, hängt dabei von der konkreten methodischen Ausgestaltung der Angebote ab.

Die generelle Auswahl der Themen ist jedoch oft bedingt durch deren Aktualität oder Wichtigkeit, die Konzeption des Lehrplans sowie Inputs durch Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und der Schulleitung (vgl. Fischer 2016: 94). Zudem sind die

Fachkräfte dazu angehalten, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an aktuellen Bedarfen, sowie mittel- und langfristigen Zielsetzungen der Einrichtung unter Bezugnahme verfügbarer Ressourcen zu orientieren (vgl. Pötter 2016: 12). Infolge des großen Angebotsspektrums, dem sich Schulsozialarbeit im Allgemeinen widmen kann, besteht das Risiko eines unklaren Anforderungsprofils. Um einer möglichen Überforderung vorzubeugen, werden zumeist Schwerpunkte in der Arbeit gesetzt (vgl. Speck 2022: 83). Infolgedessen könnte Cyber-Grooming nicht zu den priorisierten Themen gehören.

Um die Entwicklung von Kindern zu unterstützen, soll Schulsozialarbeit laut Paragrafen elf des SGB VIII diesen die notwendigen Angebote bereitstellen und sich dabei an den Interessen der Zielgruppe orientieren. Hierbei sind Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder zu gewährleisten (§11 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB VIII). Somit ist, die von Maschke und Stecher geforderte, partizipative Zusammenarbeit ein Grundpfeiler sozialarbeiterischer Tätigkeit. Diesbezüglich sind die Fachkräfte in der Lage einen sozialpädagogischen Raum zu konzipieren, der die Kinder in ihrem medialen Aneignungsprozess unterstützt und ihre Handlungsmöglichkeiten erweitert. Entgegen der Verwertungslogik von Schule steht es dem Individuum hierbei frei, eigene Aneignungsansätze subjektiv auszuhandeln (vgl. Schleck/Witzel 2020: 64).

> „Dabei geht es vor allem darum, die handelnden Subjekte in ihren Aneignungsprozessen ernst zu nehmen, ihre Bedürfnisse und Interessen zu integrieren und Medienbildungsprozesse aus dem Alltag der Heranwachsenden (Lebensweltbezug) heraus zu verstehen und initiieren." (ebd.)

Die jungen Menschen sind dabei nicht in ihrer Schüler*innen-Rolle im Fokus, sondern werden in ihrer Gesamtheit mit deren lebensweltlichen Bezügen, Ressourcen, Unterstützungsbedarfen und individuellen Bedürfnissen betrachtet (vgl. Spies/Pötter 2011: 51). Im Zuge der medialen Aneignung sollen die Kinder keine passiven Adressat*innen der angebotenen Inhalte sein, sondern zum Gestalten, Verändern und Weiterentwickeln ihres Handelns angeregt werden. Auf diese Weise ist es ihnen möglich, eigene Verhaltensweisen auszutesten, zu beurteilen und einen Standpunkt zu beziehen (vgl. Schleck/Witzel 2020: 64). Schulsozialarbeitenden transportieren hierfür Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen, um freiwillige Selbstbildungsprozesse zu initiieren. Bildung setzt hierbei auch das Recht voraus, sich eigenverantwortlich mit der eigenen Lebenswelt auseinanderzusetzen. Im Zuge dessen können die Heranwachsenden ebenso zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als die sozialpädagogischen Fachkräfte (vgl. Spies/Pötter 2011: 38). Somit bauen die Angebote, auf das von Maschke und Stecher vorgeschlagene, Reflexions- und Veränderungspotenzial der Kinder auf.

Der Paragraf 14 des SGB VIII begründet die rechtliche Grundlage des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Fachkräften obliegt damit der Auftrag

> „junge Menschen [zu] befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen [zu] führen“. (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Ersteres kann im Rahmen einer diskursiven, erklärenden und reflektierenden Medienerziehung erreicht werden, die nicht nur auf Verbote oder protektive Abschirmung setzt. Kinder sollen zur Ausbildung von Bewältigungsstrategien angeregt werden, damit eine größtmögliche mediale und somit auch gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet wird (vgl. Lange/Klimsa/Bieker 2019: 200-201). Schulsozialarbeitende sind bei ihrer Tätigkeit stets darauf bedacht, die Perspektive ihrer Adressat*innen systematisch zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen bietet eine gute Grundlage, um Angebote zum Medienumgang zu gestalten, die eine lebensweltliche Relevanz für die Schüler*innen haben (vgl. Hajok/Siebert/Kruppik 2016: 124). Dadurch wird im Idealfall, die in der Speak-Studie empfohlene, biografische Anschlussfähigkeit beachtet.

Dafür müssen sich Schulsozialarbeitende jedoch zunächst über die Medienkultur von Kindern informieren. (s. Kapitel 2) Das kann nur dann gelingen, wenn sich die Pädagog*innen vorab über eigene Umgangsformen mit Medien, Bewertungsmaßstäbe von Gefährdungslagen sowie Wissens- oder Kompetenzlücken bewusstwerden und deren Angemessenheit hinterfragen. Sie müssen also selbst medienpädagogische Fähigkeiten besitzen, um Medienkompetenz schulen und den Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umsetzen zu können (vgl. Lange 2016: 33).

Inhaltlich sind Fachkräfte im Gegensatz zu Lehrkräften nicht an einen Lehrplan gebunden, und können ebenso Kriminalitätsprävention als Themenbestandteil aufgreifen. Die Begründung hierfür sieht Fischer in der Erfüllung des Paragraf 1 SGB VIII, welcher den Schutz des Kindeswohls vor negativen Einflüssen und die Verhinderung von Benachteiligung beinhaltet. Aus seiner Sicht ist der Schadensaspekt auch bei deviantem bzw. delinquentem Verhalten gegeben, welches im Rahmen von Cyber-Grooming auch von Heranwachsenden verübt wird (vgl. Fischer 2016: 93, 94; §1 Abs. 3 Nr. 1, 4). (s. Kapitel 3.3) Darüber hinaus bietet der erzieherische Kinder- und Jugendschutz auch die Basis für sozialarbeiterische Angebote, die zur Beschäftigung mit unterschiedlichen Gewaltformen anregen. Hierbei ist es möglich, Schüler*innen den Raum zu geben, eigene Erlebnisse sowie Ausübungstendenzen zu reflektieren (vgl. Spies/Knapp 2016: 17). Entsprechend den Praxisempfehlungen von Maschke und Stecher würden somit nicht nur Erwachsene, sondern auch Heranwachsende als Tatverdächtige thematisiert werden.

Laut der Speak-Studie haben Freund*innen eine entscheidende Rolle als Ansprechpersonen bei nicht-körperlichen sexuellen Gewalterfahrungen. Wenn sich Heranwachsende jemanden offenbaren, sprechen über 80% der Befragten am häufigsten mit Freund*innen darüber (vgl. Maschke/Stecher 2018: 52). Auch die Studie der Landesanstalt für Medien NRW bestätigt, dass sich Kinder im Fall von unangenehmen Internetbekanntschaften in erster Linie an Eltern und dann an Freund*innen wenden würden (vgl. Nennstiel/Isenberg 2021: 38). Hollenstein und Nieslony heben hervor, dass Gleichaltrige mit steigendem Alter als „Informations- und Beratungsbörsen“ fungieren. (Hollenstein/ Nieslony 2017: 229) Entsprechend den Empfehlungen von Maschke und Stecher können zum einen die bereits beschriebenen, non-formellen Bildungsangebote der Schulsozialarbeit die Kompetenzen von Kindern als “Ersthelfer*innen“ bei sexuellen Gewalterfahrungen stärken. Zum anderen ist der Einsatz von Peer-to-Peer-Projekten für die Präventionsarbeit nützlich. Hierbei werden Schüler*innen zu Medienthemen geschult, um für ihre Mitschüler*innen als Ansprechperson zu dienen. Bei den Angeboten können sie als Mentor*innen Aufklärungsarbeit rund um die Nutzung von Medien leisten. Somit sind sie eine niedrigschwellige Form der Unterstützung und zugleich in konkreten Fällen wichtige Vermittler*innen zu erwachsenen Personen wie den Schulsozialarbeitenden (vgl. Rösch 2017: 269). Solche Peergroup-Education-Programme können bei Themenfeldern zur sexuellen Aufklärung oder Gewaltprävention eingesetzt werden und zusätzlich ein positives Schulklima unterstützen. Hierbei liegt es in der Verantwortung der Pädagog*innen die Heranwachsenden für ihre Aufgabe zu befähigen und zu begleiten (vgl. Ehrhardt 2013: 119-120).

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für Präventionsbemühungen kann das Tätigkeitsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit von Schulsozialarbeit sein. Hierbei werden Freizeit-aktivitäten im Rahmen eines “offenen Treffs“ organisiert, die zum einen für die gesamte Schülerschaft zugänglich und zum anderen niedrigschwellig sind. Sie stellen wichtige Kontaktmöglichkeiten der Sozialpädagog*innen mit den Heranwachsenden dar, bei denen sie sich als Vertrauensperson etablieren können (vgl. Eibeck 2015: 14-15). Durch die alltägliche Interaktion ist es den Schüler*innen möglich, die Fachkräfte besser einzuschätzen. In den Pausen oder während der Angebote sind diese auch ohne konkreten Anlass für die Kinder ansprechbar, um sich in unverbindlichen Gesprächen Hilfe zu holen. Dabei muss ihnen vorher nicht immer bewusst sein, dass Unterstützung von außen erforderlich ist (vgl. Iser 2017: 152). Das Erzählte kann entscheidende Hinweise auf eine Missbrauchsanbahnung liefern, da sich Heranwachsende durch die angewandten

Täter*innenstrategien nicht immer ihrer Viktimisierung bewusst sind. „Aus Gesprächen am Kicker oder im Schülercafé, die den Charakter einer Quasi-Alltagsberatung haben, können sich [außerdem] Beratungsgespräche im Sinne der halbformalisierten Beratung ergeben.“ (ebd.: 149, Einfügung: E.L.) Diese sind ein möglicher Ausgangspunkt eines längerfristigen Hilfeprozesses (vgl. ebd. 152).

Laut den Ergebnissen des Jugendmedienschutzindexes würde sich jedoch nur ein Viertel der Kinder bei Problemen an Sozialarbeitende wenden. Darüber hinaus kreuzten über zehn Prozent in diesem Kontext die Antwort “weiß ich nicht“ an. Dieses Ergebnis könnte auf Unsicherheiten der Schülerschaft bezüglich dieser Hilfsmöglichkeit sowie Angeboten und Problemlösekompetenzen der Fachkräfte an den Schulen hindeuten. Entsprechende Hemmschwellen wären durch transparente Kommunikation über Abläufe und Resultate eines Beratungsprozesses reduzierbar (vgl. Brüggen et al. 2017: 72).

Damit Schulsozialarbeit den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz effektiv umsetzen kann, braucht sie weitere Multiplikator*innen, die die Heranwachsenden langfristig im Alltag zur Seite stehen und somit die soziale Lebenswelt beeinflussen und mitgestalten können. Hierfür kommen in erster Linie die Eltern und Lehrkräfte in Frage (vgl. Haupt/ Ermel 2016: 62). Erziehungsberechtigte sind bereits frühzeitig in der Verantwortung, ihre Kinder an die Nutzung digitaler Medien heranzuführen und ihnen entsprechende Kompetenzen für einen sicheren und eigenverantwortlichen Umgang beizubringen (vgl. Eichenberg/Auersperg 2018: 7). Daher werden im Folgenden zunächst Unterstützungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit für Eltern im Rahmen der Prävention von Cyber-Grooming aufgezeigt. Hierbei ist die Beantwortung der dritten These zentral, inwiefern die sozialpädagogischen Fachkräfte Erziehungsberechtigte für Cyber-Grooming sensibilisieren können.

4.2 Präventionsarbeit mit Eltern

Die Familie ist die primäre Sozialisationsinstanz für Kinder, welche zudem einen Einfluss auf die Medienerziehung hat. Dabei ist ein Zusammenhang der medialen Fähigkeiten der Eltern und deren Kinder zu erkennen. Vor allem der Bildungsgrad der Online-Kompetenz und materielle Gegebenheiten innerhalb der Familie sind entscheidend für die Art der Mediensozialisation (vgl. Kutscher 2017: 44). Der Jugendmedienschutzindex kommt zu dem Ergebnis, dass 40% der Erziehungsberechtigten ihre Kompetenzen im Bereich digitaler Medien weder als gut noch sehr gut einschätzen würden. Beim Vergleich der Nutzungshäufigkeit zwischen Erwachsenen und Kindern ergeben sich deutliche

Unterschiede im Bereich der Online-Spiele und Fotocommunitys wie Instagram, welche als Anbahnungsplattformen in Frage kommen. Zusätzliche Bildungsangebote können daher vor allem in den Bereichen sinnvoll sein, bei denen Eltern nicht auf einen eigenen Erfahrungsschatz zurückgreifen können, um ihrem Schutzauftrag informiert nachzukommen. (vgl. Brüggen et al. 2017: 61, 91)

Zusätzlich stellte die Studie heraus, dass die Vermittlung medienpädagogischen Wissens an Eltern sinnvoll ist. Es konnte zwar eine hohe Akzeptanz von technischen Schutzmaßnahmen festgestellt werden, jedoch kursieren weiterhin Fehleinschätzungen. Teilweise waren Erwachsene der Meinung, dass sich Kinder bei Verwendung einer Filtersoftware unbedenklich im Netz bewegen können. Andere glauben, dass ihre Schützlinge technische Schutzeinstellungen umgehen könnten. Zudem gaben 40 % der Eltern an, Probleme im Umgang mit Online-Risiken zu haben und wiesen darüber hinaus ein geringeres Engagement und Kenntnisstand bei Medienschutzthemen auf (vgl. ebd.: 42, 68).

In welcher Position Eltern im Rahmen der sozialpädagogischen Tätigkeit eingebunden werden, ist nicht immer eindeutig zu bestimmen (vgl. Spies/Pötter 2011: 51). Laut Gesetz sollen Fachkräfte der Jugendhilfe diesen in einer begleitenden und beratenden Funktion zur Seite stehen (§1 Abs. 3 SGB VIII). Da die Eltern mit den Kindern ein gemeinsames Familienkonstrukt bilden, werden sie bei Leistungen der Schulsozialarbeit selbst zur Zielgruppe. Aus einer ressourcenorientierten Perspektive sind sie jedoch auch gleichzeitig wichtiger Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und können daher als Kooperationspartner*innen gewonnen werden. Dabei müssen die Kriterien einer freiwilligen und zielgerichteten Zusammenarbeit als eigenständige Parteien berücksichtigt werden. Das kann mit dem anwaltschaftlichen Auftrag von Schulsozialarbeit im Sinne der Kinder in Widerspruch stehen und ist somit nicht immer realisierbar. Jedoch ist die Entscheidung darüber, in welcher Rolle die Erziehungsberechtigten eingebunden werden, einzelfallabhängig. Zudem ist der Arbeitsschwerpunkt der Fachkraft hinsichtlich einer beratenden oder unterstützenden Richtung entscheidend (vgl. Spies/Pötter 2011: 51).

Nichtsdestotrotz müssen Schulsozialarbeitende oftmals bei Elternversammlungen, Elterngesprächen und -sprechstunden aktiv an die Erziehungsberechtigten herantreten und auf eigene Angebote aufmerksam machen. Neben einer Vermittlung durch die Lehrkräfte können diese zusätzlich bei Elterncafés und -besuchen oder Schulfesten vorgestellt werden (vgl. Speck 2022: 66).

Pädagogische Fachkräfte sind laut dem § 14 SGB VIII dazu angehalten, Eltern bei der Erfüllung ihres Schutzauftrags zu unterstützen (§14 SGB VIII Abs. 2 Nr. 2). Die wesentlichen Aufgaben der Schulsozialarbeit sieht Speck in der Unterstützung und Beratung der Eltern bei Erziehungsfragen und -schwierigkeiten sowie bei Belangen des Kinder- und Jugendschutzes (vgl. Speck 2022: 66). In Anbetracht dessen können Risikoeinschätzungen von Erziehungsberechtigten und Kindern zu Gefahren im Netz wie Cyber-Grooming auseinanderliegen. Hierbei dient Schulsozialarbeit als Mediatorin, um beide Parteien für die Wahrnehmungen und Sorgen des jeweils anderen zu sensibilisieren. Auf diese Weise kann einzelfallabhängig abgewogen werden, ob weiteres Schutzhandeln von Eltern erforderlich ist (vgl. Brüggen et al. 2017: 100). Hierfür ist es hilfreich, themenspezifische Elternabende zu Cyber-Grooming, Weiterbildungs- und Vermittlungsangebote umzusetzen. Diese können in unterschiedlichen Settings in Form von Elterncafés, Coachings oder Projekten stattfinden (vgl. Ludewig 2015: 13). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, außerschulische Netzwerkpartner*innen zur fachlichen Unterstützung hinzuzuziehen. Infolge dessen kann es gelingen, den dritten Präventionsansatz von Kindler zur Erweiterung schutzbezogener Fähigkeiten zu erfüllen.

Darüber hinaus sind Schulsozialarbeitende in der Lage Erziehungsberechtigte über Hilfsmöglichkeiten, soziale Einrichtungen und explizite Anlaufstellen in der Umgebung in Kenntnis zu setzen (vgl. Speck 2022: 66). Bei zwei Drittel der befragten Eltern des Jugendmedienschutzindex herrscht hierbei eine Wissenslücke. Gleichzeitig betont die Studie die Relevanz dieser Information, da Kinder in erster Linie nach Hilfe im sozialen Umfeld suchen. Auf diese Weise können Erziehungsberechtigte informiert Unterstützung leisten (vgl. Brüggen et al. 2017 :78).

Schulsozialarbeit hat in ihrem Arbeitsfeld eine Brücken- und Koordinationsfunktion für das System Schule. Das Verhältnis der Schulpädagog*innen zu den Familien ist oftmals durch ein hierarchisches Ungleichgewicht und Kommunikationsschwierigkeiten geprägt. Schulsozialarbeitende können als Strukturelement Probleme abfedern und neue Formen der Kooperation befördern. Sie übernehmen hierbei die proaktive Aufgabe, Rahmenbedingungen und Orte für einen offenen Diskurs zu entwickeln. Das ist die Grundlage für einfühlsame und partizipative Zusammenarbeit, um die Ressourcen der Familie zu nutzen und Bildungschancen von benachteiligten Kindern positiv zu verändern (vgl. Spies/Pötter 2011: 146, 148, 151).

Da auch Schulsozialarbeitende nur begrenzte personelle Kapazitäten haben, ist es daher umso wichtiger die Mithilfe und den Zuspruch der schulischen Akteur*innen bei der Präventionsarbeit mit den Kindern und Eltern zu erhalten (vgl. Haupt/Ermel 2016: 71). Deswegen sollen im letzten Unterkapitel entsprechende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit aufgezeigt werden. Hierbei ist die Beantwortung des zweiten Teils der dritten These zentral, inwiefern die Schulsozialarbeit Lehrpersonen für Cyber-Grooming sensibilisieren kann.

4.3 Präventionsarbeit mit Lehrkräften

Wie wichtig ein Bewusstsein für Cyber-Grooming ist, lässt sich daran erkennen, wie häufig Schulpädagog*innen mit möglichen Schlüsselsituationen in Kontakt kommen. Durchschnittlich acht von zehn Lehrkräften sind Fälle bekannt, wo Kinder mit z.B. sexuellen Inhalten im Netz in Berührung kamen, die als verstörend empfunden wurden. Bei ca. sieben von zehn Lehrer*innen ist es bereits vorgekommen, dass Heranwachsende im Internet belästigt worden sind oder dies selbst getan haben. Die Hälfte der Befragten berichten von Kindern, die nicht-vertrauenswürdige Menschen online kennenlernten. Somit lässt sich festhalten, dass die Fachkräfte in ihrem Arbeitsalltag mit Problemlagen konfrontiert werden, die Hinweise auf Cyber-Grooming-Prozesse liefern und bei denen Kinder als Betroffene oder auch Täter*innen auftreten. Dementsprechend ist es wichtig, dass sie qualifiziert genug sind, solche Ereignisse fachkundig begleiten zu können oder diesen im besten Fall präventiv entgegenzuwirken (vgl. Gebel et al. 2018: 40-44).

Ein zentrales Anliegen von Schulsozialarbeit gegenüber Lehrkräften besteht in der Sensibilisierung dieser für die Perspektiven und Lebenswelten der Heranwachsenden, sowie für sozialpädagogische Themen wie bspw. Cyber-Grooming (vgl. Speck 2022: 65). Der Jugendmedienschutzindex konnte herausstellen, dass schulpädagogische Fachkräfte im Vergleich zu Eltern zwar häufiger Sorgen hinsichtlich des Medienumgangs von Kindern haben, jedoch ist die Nennung von Kontakt-Risiken mit sieben Prozent deutlich seltener. Die Befragten scheinen sich diesem Problemfeld noch nicht hinreichend bewusst zu sein, was sich negativ auf ihre Funktion als Ansprechpartner*innen und Bildungsangebot für Kinder auswirken kann (vgl. Gebel, et al. 2018: 34, 36).

In der Literatur herrscht Uneinigkeit wie Lehrpersonen in der sozialarbeiterischen Tätigkeit eingebunden werden sollen. Spies und Pötter heben hervor, dass diese nicht zur Zielgruppe gehören, sondern lediglich Kooperationspartner*innen sind. Anderweitig würde das Verhältnis mit ihrem anwaltschaftlichen Auftrag für die Interessen der Kinder

kollidieren. Für die Autor*innen basiert die Zusammenarbeit dabei auf wechselseitiger Beratung, Unterstützung sowie Informationsaustausch oder vermittelnde Tätigkeiten in Einzelfällen zwischen Lehrer*innen und Heranwachsenden oder Eltern (vgl. Spies/Pötter 2011: 50). Speck hingegen sieht Lehrkräfte sowohl als Kooperationspartner*innen und auch Zielgruppe an. Über Flyer, Aushänge, private Gespräche oder im Rahmen von Lehrversammlungen können schulische Fachkräfte über die Unterstützungsangebote der Schulsozialarbeit in Kenntnis gesetzt werden. Zudem ist es möglich, bei gemeinsam gestalteten Angeboten zusammenzuarbeiten (vgl. Speck 2022: 66).

Bei der Konzipierung von Schulstunden im Fachunterricht oder von Projekten zu Themen rund um digitale Medien kann die Schulsozialarbeit (mit-) verantwortlich sein (vgl. Ermel 2020: 49). Hierbei ist der Einsatz sozialpädagogischer Gruppenarbeit als Methode auch im Klassenverbund möglich, um einen Beitrag zur Unterrichtsgestaltung zu leisten (vgl. Balnis 2017: 157-158). Damit sich die Schulsozialarbeit für die Thematik Cyber-Grooming stark machen kann, ist es wichtig Lehrkräften zu erklären, worin der Mehrwert gemeinsamer Kooperation besteht. Diese kann durch eine schriftliche Vereinbarung über definierte Ziele sowie Rahmenbedingungen nachhaltig gefestigt werden. Zusätzlich wären regelmäßige Überprüfungen und Bilanzierungen dieser sinnvoll (vgl. Spies/Pötter 2011: 30). Im Zuge eines umfassenden Präventionskonzeptes wäre hierbei die Vereinbarung eines zeitlichen Rahmens bspw. in Form von fest einkalkulierten Unterrichtsstunden notwendig. Derzeit ist es jedoch üblich, entsprechende Angebote in Form von Projekttagen oder -wochen nur gelegentlich und ergänzend umzusetzen (vgl. Wachs 2017: 325).

Da Schulsozialarbeitende im Sozialraum meist gut vernetzt sind, können sie den Lehrkräften Informationen über konkrete Hilfsangebote und soziale Einrichtungen in der Umgebung geben, mit denen bereits zusammengearbeitet wird (vgl. Speck 2022: 65). Darüber hinaus ist es nach Spies und Pötter sogar essenziell, diese beim Aufbau und der Aufrechterhaltung von Netzwerkpartner*innen zu integrieren, um Schulsozialarbeit zum einen personell zu unterstützen. Zum anderen kann der Kontakt zu außerschulischen Angeboten dazu beitragen, Auffassungen und Haltungen von Lehrer*innen hinsichtlich Cyber-Grooming zu sensibilisieren (vgl. Spies/Pötter 2011: 162). Infolge dessen ist es möglich, den dritten Präventionsansatz von Kindler zur Stärkung schutzbezogener Fähigkeiten anzuknüpfen.

Weiterhin sollen sozialarbeiterische Angebote mit der jeweiligen Bildungseinrichtung abgestimmt und im Rahmen gegenseitiger Zusammenarbeit sein (vgl. Pötter 2016: 11). Daher ist

> „Schulsozialarbeit […] im Kern immer auch auf die Schule, d. h. auf die schulischen Prozesse und die Organisation von Schule gerichtet […] [und] wirkt durch ihr spezifisches Problemverständnis und ihre methodischen Kompetenzen immer auch auf die Schulentwicklung ein". (ebd.: 11-12; Einfügung E. L.)

Durch ihre Beteiligung in wichtigen Gremien der Schule, ist es möglich sozialpädagogische Themen bei den schulischen Akteur*innen zur Sprache zu bringen, um neue Blickwinkel zu forcieren (vgl. Ludewig 2015: 12). Dadurch kann Schulsozialarbeit den Aufbau eines gemeinsamen und ganzheitlichen Bildungsverständnisses unterstützen und bringt ihre sozialpädagogischen Perspektiven in die Schulprogrammentwicklung ein. Die Fachkräfte können ihre Expertise hinsichtlich der Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten nutzen, wodurch neue Lern- und Arbeitsformen ermöglicht werden (vgl. Eibeck 2015: 18). Ein zentrales Anliegen kann es dabei sein, im System Schule Weiter- und Fortbildung zum Thema sexueller (Cyber-) Gewalt für das Kollegium strukturell zu etablieren (vgl. Wachs 2017: 176). Entsprechend der Praxisempfehlung von Maschke und Stecher ist es so möglich, die Mitwirkung der gesamten Lehrerschaft bei der Präventionsarbeit zu erhalten.

Des Weiteren haben Schulsozialarbeitende die nötigen Kompetenzen das Lehrpersonal bei sozialpädagogischen Anliegen wie der Entwicklung von Schutzkonzepten in einer beratenden und weiterbildenden Funktion zu unterstützen (vgl. Speck 2022: 65). Im Rahmen des Jugendmedienschutzindex konnte festgestellt werden, dass institutionelle Bestimmungen in Form von Einrichtungskonzepten, Zielstellungen oder Richtlinien schutzbezogenes Handeln der Lehrkräfte in diesem Bereich erhöht und damit die Thematisierung und Realisation des Kinder- und Jugendmedienschutzes unterstützt (vgl. Gebel et al. 2018: 12, 105). Schulsozialarbeitende „flankieren [dadurch] den Einfluss sozialer und digitaler Medien im Kontext schulischer Bildung. Sie sorgen dafür, dass digitales Denken präventiv in den lebensweltbezogenen Methodenansatz integriert wird." (Hollenstein/Nieslony 2020b: 96; Einfügung: E. L.) Ebenso die strukturelle Verankerung eines*einer Gewaltbeauftragten kann als präventive Maßnahme sinnvoll sein. Die Person kommt dabei einerseits als Multiplikator*in zum Einsatz. Andererseits ist sie zentrale Anlaufstelle für die Schülerschaft, Lehrkräfte und Eltern bei Verdachtsfällen (vgl. Wachs 2017: 324). Hierfür wäre die Schulsozialarbeit infolge ihres Aufgabenspektrums und ihrer Verbindung zum Kinder- und Jugendschutz bestens geeignet.

5 Fazit

In der vorliegenden Arbeit sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit Schulsozialarbeit einen präventiven Nutzen im Kontext von Cyber-Grooming hat. Hierzu wurde zunächst das Mediennutzungsverhalten von Kindern bis 13 Jahren anhand der KIM-Studie untersucht. Es konnte festgestellt werden, dass viele Kinder schon früh einen medial begleiteten Alltag führen, wodurch digitale Medien einen wichtigen Faktor in der Sozialisation darstellen. Dabei gibt es keine strikte Trennung zwischen dem Offline- und Onlineleben. Der erste Kontakt mit digitalen Medien und dem Internet erfolgt bis zum Alter von neun bzw. zehn Jahren. Die Mediennutzung steigt ab da exponentiell an, sodass mit zwölf und dreizehn Jahren die Mehrheit ein Smartphone und Zugang zum Internet hat. Hierbei ist das Kommunikationshandeln wesentlicher Bestandteil digitaler Praxen von Kindern im Internet. Dieses kann sich auch in Form von sexuellen Kontaktversuchen und Erfahrungen ausdrücken. Infolgedessen gibt es genügend Kinder, die potenziell Opfer von digitalen Missbrauchsanbahnungen werden können.

Im nachfolgenden Kapitel zu Cyber-Grooming fand eine Gegenüberstellung gängiger Begriffsbestimmungen statt. Im Zuge der Definitionsklärung kann abschließend festgehalten werden, dass es noch weiterer Aushandlungsprozesse innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses bedarf. Hierbei wäre es wichtig, dass sich eine einheitliche Begriffsbestimmung zum einen an der Gesetzesgrundlage orientiert. Zum anderen liegt die Schwierigkeit darin, Cyber-Grooming präzise zu bestimmen ohne dabei Definitionsmerkmale festzulegen, die die Bandbreite potenzieller Tatverdächtiger sowie die Motive und Herangehensweisen innerhalb einer Missbrauchsanbahnung beschneiden. Trotz dessen besteht jedoch relative Einigkeit, dass der Ausgang eines Cyber-Grooming-Prozesses nicht zwangsläufig ein physischer Übergriff sein muss, sondern dieser auch digitales Missbrauchshandeln beinhaltet oder darauf beschränkt ist.

Innerhalb des zweiten Unterkapitels wurde das Modell des European Online Grooming Projects vorgestellt, um den Ablauf von digitalen Missbrauchsanbahnungen zu skizzieren. Es ließ sich festhalten, dass Täter*innenstrategien sehr facettenreich sind. Daher gibt es kein typisches Vorgehen bei Cyber-Grooming, welches einem linearen Verlauf folgt. In der Regel passt sich die Herangehensweise an das Verhalten des Opfers, Interessen des*der Tatverdächtigen und den zur Verfügung stehenden Mitteln an, sodass unterschiedliche Auswahl-, Anbahnungs- und Manipulationsstrategien genutzt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen im dritten Unterkapitel zeigten, dass in der Forschung Uneinigkeit zu den tatsächlichen Prävalenzraten von Cyber-Grooming herrscht. Dadurch können derzeit zumeist nur Vermutungen zur Größenordnung des Dunkelfeldes angestellt werden. Trotzdem lässt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den Zahlen der PKS als Hellfeld gegenüber den Werten aus Dunkelfeldstudien feststellen. Die Prozentzahlen der Fragestellungen variierten zwischen sieben und fünfzehn Prozent. In erster Linie wurden die geschilderten Situationen auf der Plattform Instagram erlebt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es also noch mehr Forschung braucht, um gesicherte Einschätzungen zum tatsächlichen Vorkommen von Cyber-Grooming zu gewinnen. Die Messbarmachung des Phänomens ist derzeit durch die verschiedenen Forschungsdesigns der Studien erschwert und eine Vergleichbarkeit nur bedingt möglich.

Im Anschluss folgte eine Auseinandersetzung zu den potenziellen Folgen von Cyber-Grooming. Insgesamt gesehen, erleidet nicht jedes Kind negative Auswirkungen. Jedoch zeigt eine gewisse Anzahl Betroffener entsprechende internalisierende und/oder externalisierende Symptome. Ob diese aus der eigentlichen Tathandlung oder der nachfolgenden Aufarbeitung resultieren, ist nicht immer eindeutig bestimmbar. Nichtsdestotrotz darf die Möglichkeit eines realweltlichen Missbrauchs aus einem Cyber-Grooming-Prozess nicht vernachlässigt werden. Infolgedessen können sich indirekte Folgen für die Opfer ergeben. Da es im wissenschaftlichen Diskurs zu den Ergebnissen der Studien berechtigte Kritik gibt, resultiert hieraus weiterer Forschungsbedarf.

Das letzte Unterkapitel behandelte Präventionsmaßnahmen im Kontext von Cyber-Grooming. Hierzu folgten zunächst Ausführungen zu internetbasierten Schutzmaßnahmen in den sozialen Netzwerken von Instagram und TikTok. Es zeigte sich, dass der Kinder- und Jugendschutz durch gesetzliche Vorschriften seit neustem verstärkt umgesetzt wird. Da viele Maßnahmen an die Altersangabe der Profilinhaber*innen anknüpfen, können diese aufgrund fehlender Verifizierung umgangen werden und somit nicht im vollen Umfang greifen. Des Weiteren sind neue Funktionen sozialer Netzwerke in der Lage, Eltern bei ihrem Schutzauftrag zu unterstützen. Jedoch müssen diese zunächst über ihre Regulierungsmöglichkeiten Bescheid wissen. Somit sind die Schutzmaßnahmen der sozialen Netzwerke zum jetzigen Zeitpunkt nur als ergänzende Präventionsstrategie anzusehen.

Demgegenüber folgten Ausführungen opferbezogener Präventionsarbeit zur Sensibilisierung potenzieller Betroffener. Dazu wurden in der Arbeit drei Ansätze nach Kindler erläutert. Hierbei waren die grundsätzliche Thematisierung von sexualisierter Gewalt, der Aufbau von Selbstvertrauen, Selbstschutzkompetenzen und einem positiven Körpergefühl sowie die Erweiterung schutzbezogener Fähigkeiten von Bezugspersonen wie Eltern oder Lehrkräften zentrale Aspekte.

Im letzten Kapitel konnte festgestellt werden, dass die Schule einen geeigneten Ort für flächendeckende Präventionsarbeit darstellt. Aus der gesetzlichen Grundlage ergibt sich für die Schulsozialarbeit nicht nur eine Unterstützungs-, sondern auch eine Bildungsfunktion. Infolge der Lebensweltorientierung und des Einmischungsprinzips zeigt sich, dass die Prävention von Cyber-Grooming Themenbestandteil digitaler Bildung sein sollte. Um diese nachhaltig zu stärken, ist eine Erweiterung des Paragrafen 11 SGB VIII erforderlich. Im Rahmen non-formaler Bildungsangebote hat Schulsozialarbeit die Möglichkeit angemessene Lernvoraussetzungen zu gestalten. Hierfür sind eine partizipative Zusammenarbeit mit den Schüler*innen und freiwillige Reflexions- und (Selbst-) Bildungsprozesse wichtige Einflussfaktoren gelingender Präventionsarbeit. Vor allem sind Peer-to-Peer-Projekte eine Möglichkeit non-formale Projekte umzusetzen. Jedoch bleibt in erster Linie das Bewusstsein der Fachkräfte für die Thematik Cyber-Grooming die Grundvoraussetzung, damit es als Aufgabenfeld aufgegriffen wird. Gleichzeitig ist es essentiell, dass diese über die notwendigen medienpädagogischen Kenntnisse verfügen. Nichtsdestotrotz müssen die Sozialpädagog*innen von den Kindern überhaupt als Ansprechpersonen wahrgenommen werden. In diesem Kontext stellte sich heraus, dass Präventionsarbeit nicht nur projektartig, sondern auch durch niedrigschwellige, potenziell unverbindliche Gespräche im Rahmen offener Kinder- und Jugendarbeit ergänzt werden sollte.

Im Anschluss folgten Ausführungen zu Unterstützungsmaßnahmen der Schulsozialarbeit gegenüber Erziehungsberechtigten. Es konnte festgestellt werden, dass vor allem Weiterbildungsangebote einen positiven Einfluss auf die Umsetzung des elterlichen Schutzauftrages haben. Diese tragen dazu bei, entsprechende Erziehungskompetenzen zu erweitern. Zudem haben die Fachkräfte eine vermittelnde Wirkung innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung. In Verbindung mit den Lehrkräften unterstützen sie dabei, eine konfliktfreie Basis gemeinsamer Zusammenarbeit präventiv zu etablieren. In der praktischen Tätigkeit ist das Verhältnis zwischen Sozialpädagog*innen und den Erziehungsberechtigten als Kooperationspartner*innen oder Zielgruppe fließend.

Das letzte Unterkapitel behandelte Präventionsmaßnahmen mit Lehrer*innen. Hierbei zeigte sich, dass es für diese notwendig ist Kenntnisse im Umgang mit Cyber-Grooming zu besitzen. Schulsozialarbeit hat hierbei einen wichtigen Einfluss auf das Bildungsverständnis und Verweisungswissen der Lehrpersonen, indem sie neue sozialpädagogische Bildungsthemen sowie Netzwerkstrukturen in das System Schule einbringt. Jedoch sollte vorab geklärt werden, ob die Schulpädagog*innen als Kooperationspartner*innen oder Zielgruppe in die sozialarbeiterische Tätigkeit miteinbezogen werden. Zudem ist es wichtig, gemeinsame Angebote in ein ganzheitliches Gesamtkonzept einzubetten, da sich dieses als entscheidendes Instrument für die Präventionsarbeit herausstellte. Somit stehen die Fachkräfte in einer wichtigen initiierenden oder mitwirkenden Position.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass es Überschneidungen zwischen den Ansätzen von Kindler und den Möglichkeiten der Schulsozialarbeit gibt. Somit hat diese auf theoretischer Basis das Potential einen Beitrag zur Präventionsarbeit von Cyber-Grooming zu leisten. Jedoch ist das Ausmaß dessen abhängig von den entsprechenden Umständen und Rahmenbedingungen am Schulstandort. Zudem ist ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft anderer Akteur*innen wie Eltern und Lehrpersonen notwendig. Nichtsdestotrotz sind Schulsozialarbeitende in einer wichtigen Schnittstellenposition, um mehrere Personenkreise in das Schutzvorhaben zu integrieren. Jedoch ist es weiterhin notwendig, die Wirksamkeit von Präventionsstrategien zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

6 Literaturverzeichnis

Alexiou, Eleni (2018): Cyber-Grooming. Eine kriminologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung. Dissertation, Berlin: Peter Lang GmbH.

Balnis, Peter (2017): Sozialpädagogische Gruppenarbeit in der Schule. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 157-164.

Brüggen, Niels/ Dreyer, Stephan/ Drosselmeier, Marius/ Gebel, Christa/ Hasebrink, Uwe/ Rechlitz, Marcel (2017): Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken. Ergebnisse der Befragung von Heranwachsenden und Eltern. Online unter https://www.fsm.de/files/2022/03/jugendmedienschutzindex_studie_eltern_und_heranwachsende.pdf (09.11.2022).

Bundesjugendkuratorium (2002): Zukunftsfähigkeit sichern! - Für ein neues Verhältnis
von Bildung und Jugendhilfe. In: Münchmeier, Richard/ Otto, Hans-Uwe/ Rabe-Kleberg, Ursula: Bildung und Lebenskompetenz. Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Aufgaben. Opladen: Leske und Budrich, S. 159-173.

Bundeskriminalamt (BKA) (2022a): PKS 2021 Tabellen auf Bundesebene - Räumliche Gliederung. Bund - Falltabellen. T01 Grundtabelle – Fallentwicklung (V1.0). Online unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194190 (09.11.2022).

Bundeskriminalamt (BKA) (2022b): PKS 2021 Tabellen auf Bundesebene - Räumliche Gliederung. Bund - Falltabellen. T01 Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel „Internet“ - Fallentwicklung (V1.0). Online unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194190 (09.11.2022).

Bundeskriminalamt (BKA) (2022c): PKS 2021 Tabellen auf Bundesebene - Räumliche Gliederung. Bund – Opfertabellen. T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht (V1.0). Online unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=194190 (09.11.2022).

Bundeskriminalamt (BKA) (2022d): PKS 2021 Tabellen auf Bundesebene - Räumliche Gliederung. Bund - Tatverdächtigentabellen - Tatverdächtige insgesamt. T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht (V1.0). Online unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194190 (09.11.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes. Online unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-jugendschutzgesetzes-147956 (09.11.2022).

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2019): Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings. Online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Cybergrooming.html (09.11.2022).

Busche-Baumann, Maria (2020): Mediatisierte Aneignung von Lebenswelt – Zum Bildungsauftrag der Schulsozialarbeit. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 78-90.

Böhm, Maika/ Budde, Jürgen/ Dekker, Arne (2018): Sexuelle Grenzverletzungen mittels digitaler Medien an Schulen. Annäherung an einen doppelten Verdeckungszusammenhang. In: MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, S. 1-18. Online unter https://www.medienpaed.com/article/view/566 (09.11.2022).

Deinet, Ulrich (2017): Schulsozialarbeit zwischen Schule, Sozialraum und Bildungslandschaft. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 48-56.

Ehrhardt, Angelika (2013): Methoden der Sozialen Arbeit (Grundlagen Sozialer Arbeit). 2. Auflage. Berlin: Wochenschau Verlag.

Eibeck, Bernhard (2015): Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit – In Zusammenarbeit mit Landesarbeitsgemeinschaften Schulsozialarbeit. Online unter http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Anforderungsprofil_Schulsozialarbeit_2015.pdf (09.11.2022).

Eichenberg, Christiane/ Auersperg, Felicitas (2018): Chancen und Risiken digitaler Medien für Kinder und Jugendliche. Ein Ratgeber für Eltern und Pädagogen. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Ermel, Nicole (2020): Schulsozialarbeit und Digitalisierung. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 43-55.

Europol (2020): Exploiting isolation: sexual predators increasingly targeting children during COVID pandemic. A further increase in sharing of child abuse material online, sexual coercion and extortion of children is expected. Online unter https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/exploiting-isolation-sexual-predators-increasingly-targeting-children-during-covid-pandemic (09.11.2022).

Feierabend, Sabine/ Rathgeb, Thomas/ Kheredmand, Hediye/ Glöckler, Stephan (2020): KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Online unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf (09.11.2022).

Fischer, Thomas A. (2016): Schulsozialarbeit - Neue Wege und Perspektiven für die Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz), S. 89-101.

Gebel, Christa/ Brüggen, Niels/ Hasebrink, Uwe/ Lauber, Achim/ Dreyer, Stephan/ Drosselmeier, Marius/ Rechlitz, Marcel (2018): Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken – Ergebnisse der Befragung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften. Online unter https://www.fsm.de/files/2022/03/fsm_jugendmedienschutzindex_2018.pdf (09.11.2022).

Glaser, Stefan (2015): Gewalt im Netz: Erkenntnisse und Gegenstrategien aus Jugendschutzsicht. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): »Gewalt im Netz«. Sexting, Cybermobbing & Co. (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 7-14.

Glaser, Stefan (2022): 2021 BERICHT. Jugendschutz im Internet. Risiken und Handlungsbedarf. Online unter https://www.jugendschutz.net/ueber-uns/jahresbericht (09.11.2022).

Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven (Forschungsberichte des BIS; 4). Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges.

Hajok, Daniel/ Siebert, Peter/ Kruppik, Sven (2016): Digital Na(t)ives. Ein Projekt macht Schule!. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 121-137.

Haupt, Stephanie/ Ermel, Nicole (2016): Junge Menschen stärken - wie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und schulische Präventionsarbeit gemeinsam gelingen. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 57-74.

Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (2020a): Einleitung. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 7-15.

Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (2020b): Mediatisierte Lebenswelten: Herausforderungen für die Schulsozialarbeit. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 91- 103.

Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (2020c): Moderationen medialer Zugänge im Rahmen der Schulsozialarbeit. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 104-114.

Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (2017): Peergruppen: Gestaltung der schulischen Lebenswelt. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 228-234.

Hollenstein, Erich/ Romppel, Joachim (2017): Gemeinwesenarbeit und Soziale Arbeit in der Schule. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 165-171.

Iser, Angelika (2017): Beratung und Beziehungsarbeit im schulischen Kontext. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 146-156.

Kindler, Heinz (2014): Wirkungen, Nebenwirkungen und ungelöste Probleme bei der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In: Böllert, Karin (Hg.)/ Wazlawik, Martin (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–94. Online unter https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-19095-2_7 (09.11.2022).

Kutscher, Nadia (2017): Lebens- und Medienwelten am Lernort Schule. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 41-47.

Lange, Andreas (2016): Schulsozialarbeit in der spät-modernen radikalisierten Gesellschaft: Beiträge der Soziologie. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 46-56.

Lange, Andreas/ Klimsa, Anja/ Bieker, Rudolf (Hg.) (2019): Medien in der Sozialen Arbeit (Grundwissen Soziale Arbeit; 27). Stuttgart: Kohlhammer.

Liebig, Daniel (o. J.): Änderung § 176 StGB vom 01.07.2021. Online unter https://www.buzer.de/gesetz/6165/al149418-0.htm (09.11.2022).

Ludewig, Jürgen (2013): Bildungsverständnis der Schulsozialarbeit. vorgelegt vom Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. Online unter https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/public/Downloads/Bildungsverstaendnis_der_Schulsozialarbeit_Kooperationsverbund_Schulsozialarbeit_2013.pdf (09.11.2022).

Ludewig, Jürgen (2015): Leitlinien für Schulsozialarbeit. vorgelegt vom Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. Online unter https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt.pdf (09.11.2022).

Mack, Wolfgang (2017): Non-formale und informelle Bildung in der Schulsozialarbeit. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 24-32.

Maschke, Sabine/ Stecher, Ludwig (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim: Beltz.

Matthiesen, Silja/ Dekker, Arne (2018): Jugendsexualität. In: Lange, Andreas/ Reiter, Herwig/ Schutter, Sabina/ Steiner, Christine: Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 379-392. Online unter https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-04207-3.pdf (09.11.2022).

Martyniuk, Urszula/ Matthiesen, Silja (2015): Zwischen Spaß und Bedrängnis - Sexuelle Kontakte von Jugendlichen im Internet. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): »Gewalt im Netz«. Sexting, Cybermobbing & Co. (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 44-57.

Müller, Claudia (2020): Allein im Netz? Zur Prävention von Cybergrooming (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Nennstiel, Sabrina/ Isenberg, Meike (2021): KINDER UND JUGENDLICHE ALS OPFER VON CYBERGROOMING. Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021. Online unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Medienorientierung/Cybergrooming/211216_Cybergrooming-Zahlen_Praesentation_LFMNRW.pdf (09.11.2022).

Neutze, Janina/ Osterheider, Michael (2015): MIKADO- Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes. Online unter http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf (09.11.2022).

O'Connell, Rachel (2003): A TYPOLOGY OF CHILD CYBERSEXPLOITATION AND ONLINE GROOMING PRACTICES. Online unter https://image.guardian.co.uk/sys-files/Society/documents/2003/07/17/Groomingreport.pdf (09.11.2022).

Pötter, Nicole (2016): Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 7-14.

Rösch, Eike (2017): Medienprojekte. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank/ Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 266-272.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2013): Sexualtäter in virtuellen Welten. In: Grieger, Rainer (Hg.): Oranienburger Schriften. Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, S. 9-30. Online unter https://hpolbb.de/sites/default/files/field/publikationen/oranienburger_schriften_deutsche_version.pdf (09.11.2022).

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2020): Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming. Dissertation. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Rüdiger, Thomas-Gabriel/ Bayerl, Petra Saskia (2017): Soziale Medien - Anbruch eines neuen Zeitalters polizeilicher Arbeit?. In: Der Kriminalist, 1-2/2017. Online unter https://www.researchgate.net/publication/316567166_Soziale_Medien_-_Anbruch_eines_neuen_Zeitalters_polizeilicher_Arbeit (09.11.2022).

Schad, Julia (2015): Positionspapier. Schulsozialarbeit in Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe!. Online unter https://www.bagkjs.de/wp-content/uploads/2017/12/Positionspapier_Schulsozialarbeit_BAGKJS_Caritas_IN_VIA.pdf (09.11.2022).

Schleck, Oliver/ Witzel, Marc (2020): Mediale Aneignung im Spannungsfeld von Sozialpädagogik und Schule. In: Hollenstein, Erich/ Nieslony, Frank (Hg.): Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 56-67.

Schmid, Conny (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände. Online unter https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/optimus-studie-2012 (09.11.2022).

Singelnstein, Tobias/ Kunz, Karl-Ludwig (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. 8. vollst. überarb. und erw. Auflage. Stuttgart: utb GmbH.

Speck, Karsten (2022): Schulsozialarbeit. Eine Einführung: mit 11 Tabellen, mit Prüfungsfragen und -antworten. 5. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Spies, Anke/ Knapp, Katja (2016): Schulsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Herausforderungen und Perspektiven in der Kooperation und Vernetzung. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Jugendschutz geht zur Schule!. Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 15-45.

Spies, Anke/ Pötter, Nicole (2011): Soziale Arbeit an Schulen. Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit (Beiträge zur Sozialen Arbeit an Schulen). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Stoiber, Christopher (2020): "Cyber-Grooming" aus empirischer und strafrechtlicher Sicht. Eine Analyse von Paragraph 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. Dissertation. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Süß, Sonja (2013): Magst Du Sex haben?. Pädokriminelle im Internet. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.03.2013. Online unter https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/paedokriminelle-im-internet-magst-du-sex-haben-12126066-p4.html (09.11.2022).

von Weiler, Julia (2014): Im Netz - Kinder vor sexueller Gewalt schützen. Kinder vor sexueller Gewalt schützen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

von Weiler, Julia (2021): Aus »Sexting« wird »Sharegewaltigung« und »Missbrauch«, aus »Pöbelei« wird »Cybermobbing«. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien. Eine Sammlung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, S. 122- 132.

von Weiler, Julia (o. J.): Smart User – Peer2Peer-Prävention für 14- bis 19-Jährige. Wie klärt man Jugendliche über das Thema „sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien“ auf? Durch andere Jugendliche!. Online unter https://innocenceindanger.de/projekte/smart-user-peer2peer-praevention/ (09.11.2022).

Wachs, Sebastian (2017): Gewalt im Netz. Studien über Risikofaktoren von Cyberbullying, Cybergrooming und Poly-Cyberviktimisierung unter Jugendlichen aus vier Ländern. Dissertation. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Wachs, Sebastian/ Kratzer, Verena (2015): Mehrfachbetroffenheit im Cyberspace. Wenn Jugendliche online sexuell missbraucht und gemobbt werden. In: Hillebrandt, Ingrid (Hg.): »Gewalt im Netz«. Sexting, Cybermobbing & Co. (Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 76-103.

Wachs, Sebastian/ Wolf, Karsten D./ Pan, Ching-Ching (2012): Cybergrooming: Risk factors, coping strategies and associations with cyberbullying. In: Psicothema, H. 24, S. 628-633.

Webster, Stephen/ Davidson, Julia/ Bifulco, Antonia/ Gottschalk, Petter/ Caretti, Vincenzo/ Pham, Thierry/ Grove-Hills, Julie/ Turley, Caroline/ Tompkins, Charlotte/ Ciulla, Stefano/ Milazzo, Vanessa/ Schimmenti, Adriano/ Craparo, Giuseppe (2012): Final Report. Online unter https://www.researchgate.net/publication/257941820_European_Online_Grooming_Project_-_Final_Report (09.11.2022).

Whittle, Helen C./ Hamilton-Giachritsis, Catherine/ Beech, Anthony R. (2013): Victims' Voices: The Impact of Online Grooming and Sexual Abuse. In: Universal Journal of Psychology 1. Jg., H. 2., S. 59-71. Online unter https://www.hrpub.org/download/201308/ujp.2013.010206.pdf (09.11.2022).

Williams, Rebecca/ Elliott, Ian A./ Beech, Anthony R. (2013): Identifying Sexual Grooming Themes Used by Internet Sex Offenders. In: Deviant Behavior 34. Jg, H. 2, S. 1-25. Online unter https://www.researchgate.net/publication/241685177_Identifying_Sexual_Grooming_Themes_Used_by_Internet_Sex_Offenders (09.11.2022).

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die hier vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsleistung eingereicht und ist noch nicht veröffentlicht. Alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Andere als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel habe ich nicht genutzt.

Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Versicherung prüfungsrechtliche Folgen haben wird.

Ort, Datum: Leipzig, 10.11.2022
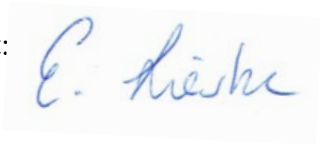
Unterschrift: